

Koloniale Volksschriften

Heft V

Siedeln und nicht verzweifeln!

Die Lösung der Auswanderungsfrage

Von

Dr. v. Zanthier

S 17 ✓

9034

Bd 5

Preis 1,50 Mk.

9-5

KOLONIALE VOLKSSCHRIFTEN

Heft V.

Siedeln
und nicht verzweifeln!

Gedanken zur Auswanderungsfrage
und Kolonialpolitik

von

Dr. von Zanthier
Regierungsrat

1 9 2 5

Herausgegeben vom
KOLONIALVERLAG SACHERS & KUSCHEL
Berlin S42, Fürstenstraße 18

517/9034

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Alle Rechte vorbehalten
Copyright 1925 by Kolonialverlag Sachers & Kuschel, Berlin.

48/570 x1

1933/414

Seiner Hoheit

Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg

verehrungsvoll zugeeignet.

Einleitung.

Die folgende Arbeit soll dazu beitragen, den Kolonialgedanken im deutschen Volke wach zu halten und ihn weiter zu verbreitern.

Der Rückerwerb der verlorenen deutschen Kolonien ist eine Notwendigkeit für die deutsche Volkswirtschaft. Es müssen der deutschen Industrie, falls Deutschland in der Lage sein soll, die Reparationen nach dem Londoner Abkommen zu zahlen, wieder überseeische Absatzgebiete gewonnen werden in Verbindung mit solchen Gebieten, die industrielle Rohstoffe liefern können. Schon Friedrich List hat in seinem „Nationalen System der politischen Oekonomie“ auf den Wert des Austausches von Industrieerzeugnissen des Mutterlandes mit den Rohstoffen der Tochterkolonien hingewiesen. Die früheren deutschen Kolonien haben bereits Bedeutendes in der Versorgung der Heimat mit kolonialen Rohprodukten geleistet (Baumwolle, Kautschuk, Kakao, Tabak, Erzeugnisse der Oelpalme usw.).

Von der größten Bedeutung für Deutschland ist zur Zeit die Auswanderungsfrage. Wenn in Zukunft jährlich nur 100 000 Deutsche auswandern und jeder von ihnen nur 1000 RM. Kapital in das Ausland mitnimmt, so gehen jährlich der deutschen Volkswirtschaft 100 Millionen RM. verloren. Das sind jährlich bei einer Verzinsung von 5% die Zinsen eines Kapitals von 2 Milliarden RM.

Auf dem Kolonialkongreß in Berlin am 17. und 18. September 1924 ist die deutsche Auswanderung und die überseeische Siedlung unter besonderer Berücksichtigung der Niederlassungen in den südamerikanischen Waldgebieten behandelt worden. Es wurde darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Auswanderungsfrage gerade jetzt in der Zeit der Arbeitslosigkeit und der Beschränkung der Grenzen Deutschlands habe und daß es erforderlich sei, alles daran zu setzen, die Auswanderer dem Deutschtum zu erhalten. Das sei aber nur dann möglich, wenn man die Auswanderer in eigenen Kolonien unter eigener

Staatsoberhoheit ansiedeln könne. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieses Ziel anzustreben ist. Doch kann mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Auswanderungsfrage bis zu diesem Zeitpunkte nicht gewartet werden. Es ist schon jetzt die geschlossene Ansiedlung der deutschen Auswanderer innerhalb der politischen Grenzen fremder Staaten erforderlich.

Die größte Bedeutung haben daher zur Zeit für Deutschland die Ackerbau- oder Siedlungskolonien. Hier sind die Träger der Kolonisation die Ansiedler, welche aus Europa kommen, um den fremden Boden selbst und bleibend zu bebauen. Die Ansiedler werden dort im Gegensatz zu den Plantagen- und Handelskolonien heimisch. Voraussetzung dafür ist, daß das Klima eine dauernde körperliche Arbeit des Europäers im Freien und eine dauernde Ansiedlung gestattet. Es handelt sich also in erster Linie um Gebiete der Subtropen. Tropische Gegenden kommen nur insoweit in Betracht, als sie ein gesundes Höhenklima haben. Von den früheren deutschen Kolonien kam als Siedlungskolonie in erster Linie Deutsch-Südwestafrika in Frage, von den tropischen Kolonien nur Teile derselben.

Die Ansiedlungskolonien haben die Eigentümlichkeit, daß im Anfange ihr Wachstum langsam vor sich geht. Sind die Bedingungen dafür vorhanden, so schreitet die Entwicklung nach Ueberwindung des Anfangsstadiums immer schneller vorwärts (siehe die die Vereinigten Staaten von Nordamerika, insbesondere Virginien).

Auch wenn keine politische Zusammengehörigkeit zwischen dem Mutterlande und der Kolonie besteht, so ergeben sich doch zwischen Beiden viele Wechselbeziehungen wirtschaftlicher und persönlicher Natur infolge der gemeinsamen Nationalität (siehe England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika). Die Statistik beweist, daß durch die Bewahrung des nationalen Charakters die Kolonien unter einigermaßen gleichen Verhältnissen den Handel mit dem Mutterlande bevorzugen. Die wichtigste Frage ist daher die der Bewahrung des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Kolonie mit dem Mutterlande. Es kommt vor allem darauf an, den Strom der deutschen Aus-

wanderung in Länder zu leiten, in welchen sie ihre Nationalität bewahrt und mit Deutschland durch Kultur und Handel in Verbindung bleibt.

Wenn auch in der Literatur die Auswanderungsfrage wiederholt erörtert worden ist, so ist doch eine praktische Lösung der Frage bisher nicht erfolgt. Es soll im Folgenden ein praktisch gangbarer Weg gezeigt werden.

Die vorliegende Schrift will nicht nur darlegen, in welcher Weise die Auswanderung für die deutsche Volkswirtschaft durch eine großzügige Organisation nutzbringend gestaltet werden kann. Sie will auch dem einzelnen Auswanderer und dem Kolonialpolitiker Aufschluß geben über die überseeischen Länder, die für die deutsche Auswanderung in Frage kommen. Ferner wird sie dem Freunde der inneren und äußeren Kolonisation manche Anregung bieten.

Die Auswanderung.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Ansiedlungskolonien für Deutschland von allen Kolonien das größte Interesse haben, weil diese Kolonien vor allem Menschen bedürfen und weil Deutschland infolge seiner starken Auswanderung in der Lage ist, solche zu stellen. Es kann im Rahmen dieser Arbeit die ganze Auswandererfrage nicht erschöpfend behandelt werden, da dazu erforderlich wäre, auch auf die gesamte Bevölkerungspolitik, mit der die Auswanderungsfrage in Zusammenhang steht, einzugehen. Es soll vor allem die Zeit nach dem Kriege kurz erörtert werden.

In letzter Zeit wird immer deutlicher das Wort von Caprivi: „Wenn wir keine Waren ausführen, müssen wir Menschen ausführen“. Um die Bedeutung der Auswanderung zu verdeutlichen, seien folgende Zahlen gegeben:

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Es wanderten aus in den Jahren | |
| 1871 | 76 224 Personen, |
| 1872 | 128 152 „ |
| 1873 | 110 438 „ |
| 1875 | 32 329 „ |

| | | |
|------|---------|-----------|
| 1880 | 117 097 | Personen, |
| 1881 | 220 902 | " |
| 1882 | 203 585 | " |
| 1885 | 110 119 | " |
| 1890 | 97 103 | " |
| 1895 | 34 498 | " |
| 1900 | 22 309 | " |
| 1901 | 22 100 | " |
| 1902 | 32 100 | " |
| 1903 | 36 310 | " |
| 1904 | 27 984 | " |
| 1905 | 28 075 | " |
| 1906 | 31 074 | " |
| 1907 | 31 696 | " |
| 1908 | 19 883 | " |
| 1909 | 24 391 | " |

Zwischen 1900 und 1909 sind also nur in 4 Jahren mehr als 30 000 Deutsche nach Uebersee ausgewandert. Es sind ausgewandert:

| | | |
|-----------|---------|----------|
| 1919 | 3 236 | Personen |
| 1920 über | 10 000 | " |
| 1921 " | 24 000 | " |
| 1922 " | 37 000 | " |
| 1923 " | 120 000 | " |

Im Jahre 1923 ist bereits $\frac{1}{5}$ des natürlichen Bevölkerungszuwachses durch überseeische Auswanderung abgeflossen. Im Einzelnen sei noch auf folgendes hingewiesen. Es wird dabei den Ausführungen aus „Wirtschaft und Statistik“ 1923 Nr. 6, Seite 194, gefolgt.

Im ersten Halbjahre 1922 wurden 35 887 deutsche Auswanderer über die deutschen Häfen befördert. Von diesen standen 50 v.H. im unternehmungslustigsten Alter von 17—30 Jahren. Dem Berufe nach waren die in der Industrie und dem Bauwesen Beschäftigten mit 11 554 am stärksten vertreten. Die nächstgrößte Zahl von Auswanderern, 8098 stellte die Land- und Forstwirtschaft, dann folgten Handel, Gastwirtschafts- und Verkehrsgewerbe, freie Berufsarten, häusliche Dienstboten usw. Der Hauptstrom der deutschen Uebersee-Auswanderer war damals auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika gerichtet. Unter Berück-

sichtigung der Einwohnerzahl der einzelnen Gebiete stammten die meisten Uebersee-Auswanderer aus Hamburg, Bremen, den preußischen Provinzen Grenzmark, Posen, Westpreußen, Schleswig-Holstein und Hannover und aus den süddeutschen Ländern Württemberg, Baden und Bayern. Gegenüber 1921 hatte sich auch die Zahl der nach Afrika Ausgewanderten vermehrt, während Australien sich immer noch gegen jede Auswanderung aus Deutschland verschlossen hielt.

Zum Vergleich seien einige Angaben über die überseeische Auswanderung in dem 1. Halbjahre 1923 gemacht (siehe „Wirtschaft und Statistik“ 1923, Nr. 17, Seite 551). Im 1. Halbjahr 1923 sind insgesamt 40 872 Deutsche über deutsche und holländische Häfen ausgewandert. Gegenüber dem Jahre 1922 war die Auswanderung in ständiger Zunahme begriffen. Sie erreichte im Juni 1923 mit über 10 000 Auswanderern einen Hochstand, wie er seit Anfang der 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht mehr beobachtet worden ist. Es sind 4 mal soviel Personen ausgewandert, wie im 1. Halbjahre 1922. Besonders stark hat gegenüber dem 2. Halbjahr 1922 die überseeische Auswanderung in Württemberg, der Pfalz, in Braunschweig, Oldenburg, Thüringen, Hessen sowie in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover zugenommen. Gegenüber den Vorkriegsjahren hat sich die Auswanderung mehr als verdreifacht. Der Hauptanteil der Auswanderer des Jahres 1923 stammte aus der Industrie = 40 v.H. Die nächstgrößte Zahl von Auswanderern stellte die Land- und Forstwirtschaft. Dann folgen absteigend Handels- und Versicherungsgewerbe, häusliche Dienstboten, freie Berufe, Verkehr, Lohnarbeit usw. Gegenüber dem Jahre 1922 war die Zunahme der Auswanderung am stärksten in Württemberg, dann in Thüringen, Baden, Bayern, Sachsen. Unter den Provinzen Preußens ist die Auswanderung am stärksten in Schleswig-Holstein, Hannover und Pommern. Der Hauptstrom der deutschen Auswanderer ist auf Nordamerika gerichtet*). Aus obigen Zahlen geht folgendes hervor:

*) Siehe „Afrika-Nachrichten“ 5. Jahrgang, Nr. 13. Seite 193.

Während früher die Landwirtschaft die größte Zahl der Auswandernden, so 1806, 1817, 1847 (insbesondere ländliche Lohnarbeiter), 1881—1890 stellte, insbesondere Mecklenburg, Hannover, Schleswig-Holstein, Oldenburg, ist jetzt neben die landwirtschaftliche Auswanderung vor allem die industrielle getreten. Noch im Jahre 1919*) traten die berufsmäßigen Landwirte in der Menge der Auswanderer ganz zurück, weil besonders für die Landarbeiter, Kleinbesitzer und Kleinpächter die Heimat die verhältnismäßig günstigsten Existenzbedingungen gewährte. Im Jahre 1923 hat sich das bereits vollständig geändert.

Die Auswandererfrage ist von der größten volkswirtschaftlichen Bedeutung. Die Ansichten über ihre Behandlung gehen auseinander. Die einen meinen, daß sie mit allen Mitteln zu verhindern sei, die anderen, daß sie eine natürliche Erscheinung im Wirtschaftsleben eines Volkes sei, die nicht zu hemmen sei. Es kann nicht verkannt werden, daß dem heimatlichen Wirtschaftsleben eine große Summe von Intelligenz, Arbeitskraft und Kapital durch die Auswanderung verloren gehen und dem konkurrierenden Auslande zugute kommen. Es wird daher Aufgabe des Staates sein, die Ursachen der Auswanderung zu bekämpfen. Doch wird im folgenden gezeigt werden, daß dieser Kampf zur Zeit kaum Aussicht auf Erfolg hat, sodaß die Auswanderung weiterhin ihren Fortgang nehmen wird. Die Ursachen der Auswanderung sind bereits im Jahre 1879 von Fabri**) geschildert worden. Er erblickt sie in einer allgemeinen Unzufriedenheit, die sich infolge fortwährender Gesetzesmacherei, besonders auf steuerlichem Gebiete, und infolge eines zunehmenden Pessimismus in Ansehung der künftigen Wirtschaftslage eingestellt habe. Es wird von ihm ein Wachsen der Armut und der sozialen Not angekündigt. Die industrielle Produktion stocke, Arbeit und Verdienst sanken tief herab. In der Industrie stelle sich Arbeitslosigkeit ein. Auch in der Landwirtschaft mache sich eine zunehmende Krisis derart

*) Siehe Jung: „Auswanderung und Landwirtschaft“ Stuttgart 1920.

**) Fabri: „Bedarf Deutschland der Kolonien“, Gotha 1879, Seite 15 ff.

bemerkbar, daß die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sinken, während die Betriebsunkosten steigen. Es erhebt sich das Gespenst der Uebervölkerung. Fabri a. a. O. sagt: „Wir bedürfen der Auswanderung, die Organisation einer starken deutschen Auswanderung ist zu einer Lebensbedingung Deutschlands infolge steigender Bevölkerungszunahme und Sinkens der Produktionskraft sowie mangelnden Absatzes geworden“.

Diese Ausführungen Fabri's erscheinen wie zugeschnitten auf die Verhältnisse in Deutschland in den Jahren 1922 und 1923. Die ungehemmte Konkurrenz des Auslandes auf dem einheimischen Getreidemarkt verursacht ein Sinken der Getreidepreise und damit eine Abnahme der Rentabilität der Landwirtschaft. Davon wird auch der Kleinbesitzer und der Kleinpächter betroffen. Der Landarbeiter, der früher gerne zur Industrie abwanderte, findet keine Aufnahme mehr in der Industrie, da diese selbst an einer Ueberfülle von Arbeitskräften leidet. Das ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß bereits aus den Kreisen der Industriearbeiter eine starke Auswanderung stattfindet. In einer Sitzung der Stadtverordneten von Düsseldorf am 12. Februar 1924 wurde darauf hingewiesen, daß Tausende von Facharbeitern auszuwandern suchen. Als Ursache sei die herrschende Arbeitslosigkeit anzusehen (siehe „Düsseldorfer Nachrichten vom 13. Februar 1924). Als Ursache der Auswanderung ist somit das Mißverhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und den Bedingungen des Unterhalts anzusehen. Durch die Auswanderung kann für eine gewisse Zeit eine Erleichterung für die Zurückbleibenden durch den Abzug überschüssiger Arbeitskräfte eintreten, doch bleibt demgegenüber der Verlust an produktiven Altersklassen bestehen.

Geffcken weist darauf hin, daß die Auswanderung unvermeidlich und durch unsere Entwicklung bedingt sei. Sie sei ein natürlicher und notwendiger Faktor unserer sozialen Zustände. Verbote oder Versuche, sie zu hemmen, könnten nichts helfen, wie dies der Minister Graf Eulenburg im Abgeordnetenhaus bereits am 24. Januar 1873 anerkannt hätte. Auch Jung spricht sich a. a. O. dahin aus, daß es ein Mittel, die

Auswanderung ganz zu verhindern, nicht gebe. Auf diesem Standpunkt stehe auch die Reichsverfassung vom 11. August 1919, Artikel 112, welcher lautet: „Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden“. Jung ist der Ansicht, daß es aber doch möglich wäre, die Auswanderung einzudämmen und zum Nutzen der einzelnen Auswandernden und unsere Volkswirtschaft nach bestimmten Richtlinien zu lenken. Auch Zeiglin ist der Ansicht, daß die Auswanderung schwerlich aufhören oder auch nur auf ein Minimum zurückgehen werde.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Staat die Pflicht hat, die Ursachen der Auswanderung zu beseitigen, da ihm durch die Auswanderung wertvolles Menschenmaterial und Kapital verloren geht. Da die Gründe für die Auswanderung in der gesamten unglücklichen Wirtschaftslage Deutschlands seit dem Kriege, die eine Folge des Vertrages von Versailles ist, zu suchen sind, so kann die Auswanderung nur eingeschränkt werden, wenn die gesamte Wirtschaftslage gehoben wird. Es kann hier nicht untersucht werden, in welcher Weise das zu geschehen habe. Es soll nur kurz auf zwei Mittel eingegangen werden, die geeignet sein sollen, die Auswanderung einzuschränken, nämlich auf die innere Kolonisation und auf die Kultivierung von Oed- und Moorländereien. Es sei vorausgeschickt, daß die Auswanderer aus den Kreisen der Industriearbeiter für eine Ansiedlung im Wege der inneren Kolonisation nicht geeignet sind, soweit sie jede Fühlung mit der Landwirtschaft verloren haben. Es käme also die ländliche Ansiedlung in Deutschland nur für Landwirte, insbesondere für landwirtschaftliche Arbeiter, in Betracht. Es ist aber bereits hervorgehoben worden, daß die Auswanderung aus der Industrie besonders stark ist. Für diese Auswanderer versagt also das vorgeschlagene Mittel der Ansiedlung in Deutschland.

Aber auch die Auswanderung aus landwirtschaftlichen Kreisen kann durch die innere Kolonisation nur in sehr bescheidenem Maße eingeschränkt werden.

Die innere Kolonisation hat in den Jahren 1919 bis 1923 folgende Fortschritte gemacht*):

Es wurden folgende Stellen geschaffen:

| | | |
|---|-----------------|-----------------|
| im Jahre 1919: | 822 Stellen bei | 9 801 ha Fläche |
| " " | 1920: 1 743 | " " 14 909 ha " |
| " " | 1921: 2 174 | " " 19 420 ha " |
| " " | 1922: 2 655 | " " 19 945 ha " |
| " " | 1923: 2 789 | " " 32 449 ha " |
| insgesamt also 10 183 Stellen bei 96 524 ha Fläche. | | |

Es wurden danach im Jahre 1923 2789 Stellen geschaffen, während aus der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1923 16 903 Personen abwanderten. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die Ansiedlung in Deutschland mit der steigenden Auswanderung von Personen aus der Landwirtschaft nicht Schritt halten kann, selbst wenn genügend Land und genügendes Kapital für die Ansiedlung bei den Bewerbern vorhanden ist. Es ist nicht anzunehmen, daß in Zukunft die innere Kolonisation schneller vor sich gehen wird, da eine Besserung der wirtschaftlichen Lage zur Zeit kaum zu erwarten ist. So sagt auch Skalweit in seiner „Agrarpolitik“ Berlin und Leipzig 1923, Seite 160: „Eine ausgeplünderte Volkswirtschaft, wie die deutsche, kann keine großen Erfolge auf dem Gebiete der inneren Kolonisation erzielen, sie kann nicht die Materialien für die Herstellung und Einrichtung von Hunderttausenden von neuen Bauernhöfen hergeben. Das kann nur eine starke und reiche Volkswirtschaft“. Oppenheimer „Genossenschaftliche Ansiedlung“ Juni 1920, Seite 5, erblickt das zu langsame Fortschreiten der inneren Kolonisation in der Anwendung einer falschen Methode. Das angewendete Verfahren bei der Parzellierung von Großbetrieben erfordere zu viel Zeit, weil die Aufstellung des Planes der Parzellierung, die Auf-führung der Gebäude, der Abschluß der Kaufverträge, Jahre verschlingen. Er schlägt deswegen ein schnelleres und billigeres Verfahren vor, nämlich in Form der genossenschaftlichen Ansiedlung. Es soll auf

*) Siehe „Archiv für innere Kolonisation“ Band XVI, Heft 1/3, Seite 94/95.

diese Vorschläge hier nicht näher eingegangen werden, da zur Zeit nicht damit zu rechnen ist, daß ein schnelleres Verfahren angewandt werden wird.

Die Ansiedlung wird zur Zeit durch den Mangel an Land und an Kapital erschwert. Besonders die Errichtung der Gebäude erfordert erhebliche Mittel. Die Ansiedler müssen über soviel Mittel verfügen, daß sie daraus die Anzahlung und das lebende und tote Inventar bestreiten können. Im Anfange des Jahres 1924 waren dazu etwa folgende Geldbeträge erforderlich:

Als Anzahlung werden in der Regel 7000 bis 9000 G.-M. notwendig sein, zur Beschaffung des erforderlichen lebenden und toten Inventars und für den ersten Betriebsbedarf etwa 3500 bis 4000 G.-M. Eine normale Bauernstelle in Größe von 50—60 Morgen erfordert:

1. 15—20 000 G.-M. für den Grund und Boden,
2. 9—12 000 G.-M. für neu zu errichtende Gebäude,
3. 3500—4000 G.-M. für Inventar und den ersten Betriebsbedarf.

Für die Ansiedlung in überseeischen Gebieten reichen dagegen geringere Geldbeträge aus. Vor allem pflegt der Grund und Boden in unkultivierten Ländern erheblich billiger als in alten Kulturländern zu sein, wie unten noch ausgeführt werden wird. Auch die Kosten für die neu zu errichtenden Gebäude pflegen in überseeischen Gebieten geringer zu sein, besonders in subtropischen Gegenden, die in erster Linie für eine Ansiedlung Deutscher in Frage kommen. Das milde Klima erfordert nicht eine so massive Bauweise wie in Deutschland. So begnügt sich der Ansiedler in der Fremde anfangs mit einem Wagenplan, dann zwei bis drei Jahre mit einer bescheidenen selbstverfertigten Lehm-, Holz- oder Wellblechhütte, die ihn fast nichts kostet. Seine ganze Zeit wendet er der Urbarmachung des Landes und der Viehpflege zu. Erst nach Jahren denkt er daran, das ursprüngliche Häuschen durch einen stattlicheren Steinbau zu ersetzen. Er verbraucht nicht Kapital und Zinsen für den Gehöftbau und kommt daher besser und schneller in die Höhe. Allerdings hat der Ueberseesiedler besondere Aus-

gaben gegenüber dem Inlandssiedler, nämlich für seinen Ausrüstung und für die Ueberfahrt.

Es wird hier nicht der Standpunkt vertreten, daß die Besiedlung im Inlande, die von der größten bevölkerungspolitischen Bedeutung ist, gegenüber der Auslandssiedlung vernachlässigt werden soll. Es soll vielmehr neben der inneren Kolonisation auch eine planmäßige Ueberseesiedlung stattfinden. Innere und äußere Kolonisation vertragen sich. Es ist nicht zu erwarten, daß durch die Siedlungstätigkeit in Ueberseeländern unserer inneren Kolonisation das Siedlermaterial entzogen oder auch nur geschmälert werden könnte.*)

Die Zahl der Bewerber um Siedlerstellen im Inlande ist so groß, daß ein erheblicher Teil abgewiesen werden muß, entweder weil es an Siedlungsland fehlt oder weil der Bewerber zu wenig Kapital besitzt. Diese Elemente kämen für eine überseeische Ansiedlung in Frage, da sie unter allen Umständen Herr auf eigener Scholle werden wollen. Es wird unten erörtert werden, inwieweit sich die Siedlungsgesellschaften, die in der inneren Kolonisation tätig sind, sich auch der Ueberseesiedlung annehmen können.

Als weiteres Mittel zur Einschränkung der Auswanderung wird die Kultivierung von Oed- und Moorländereien vorgeschlagen. Otto de la Chevalerie hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt.**) Er kommt zu dem Ergebnis, daß bei vollständiger Kultivierung der Hoch- und Flachmoore etwa 72 695 Familien mehr Wohnung, Arbeit und Auskommen finden könnten. Er weist auf die besondere Gefahr hin, die für die Rentabilität der Moorkulturen in den Frühjahrsfrösten liegt und auf das erhebliche Risiko, das für die Privatwirtschaft mit der Erschließung von Neuland immer verbunden ist. Es erscheint daher zweifelhaft, ob es überhaupt zweckmäßig ist, Neusiedlerstellen auf kultiviertem Moor anzulegen. Es dürfte sich mehr empfehlen, Moorflächen bereits bestehenden Ackerbauern zu deren Hebung hinzuzulegen. Das Risiko

*) Siehe „Archiv für innere Kolonisation“, Band IV, Heft 5, Seite 145 ff.

**) Siehe „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Moor- und Oedlandkultur im Deutschen Reiche“, Berlin 1922, Seite 38.

wird dadurch für den Stelleninhaber verringert. Versagt die Moorfläche, so bringt ihm doch die übrige Fläche noch einen Ertrag. In diesem Falle würden aber nicht mehr Menschen angesiedelt werden, sondern nur alte Stellen vergrößert werden. Eine Verringerung der Auswandererzahl käme also in diesem Falle nicht in Betracht. Nach Mitteilungen in der Zeitschrift „Das Grünland“, 42. Jahrgang, Nr. 2, 1924, 15. Mai, Seite 120 ff. scheinen noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der Moor- und Oedlandskultivierung zu bestehen, sodaß mit einem nur langsamen Fortschreiten zu rechnen ist. Auch aus diesem Grunde ist sie kein geeignetes Mittel, die Auswanderung erheblich einzuschränken. Es seien hier noch zwei Stimmen aus der Literatur angeführt: „Geffcken in Schönberg II, 2: „Bevölkerungspolitik usw.“, Seite 493, sagt darüber im Jahre 1898: „Alles was für die innere Kolonisation einschließlich der Moor- und Arbeiterkolonien geschehen kann, wird doch nicht durchgreifend helfen, (nämlich zur Eindämmung der Auswanderung), denn während die jährliche Zunahme der Bevölkerung nach Hunderttausenden zählt, werden alle landwirtschaftlichen Meliorationen doch nur Tausende mehr beschäftigen“. Fabri sagt in „Bedarf Deutschland der Kolonien?“, 1879, Seite 55, über die Kultivierung der Moore und Heiden: „Es werden Jahrzehnte vergehen, bis für ein paar Hunderttausend Menschen neue Siedlerstellen geschaffen werden.“ Bisher haben die beiden Autoren recht behalten.

Es dürfte demnach ein Mittel, die Auswanderung ganz zu verhindern, nicht geben. Es bleibt nur übrig, die Auswanderung zum Nutzen der einzelnen Auswandernden und unserer Volkswirtschaft nach bestimmten Richtlinien zu lenken. Das bloße Gehenlassen, d. h., es dem Zufall anheim geben, ob jährlich so und so viele Tausende nach Nord- und Südamerika fernerhin auswandern oder nicht, ist auf längere Zeit unmöglich. Das bloße warnen vor unüberlegter Auswanderung nutzt nichts, da der einmal zur Auswanderung Entschlossene doch auswandert. Die Warnung hat nur den Erfolg, daß er ein anderes Auswanderungsland wählt.

An einer aktiven Staatstätigkeit betreffs der Auswanderungsfrage hat es bisher gefehlt. Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt 1924 Nr. 12, Seite 107) befaßt sich im ersten Teile mit der Auswandererberatung, im zweiten Teil mit der Auslandssiedlung. Danach bedarf die Erteilung von Auskunfts- oder Rat über die Aussichten der Auswanderung der Erlaubnis der Landesbehörden, falls eine nicht gewerbsmäßige Auskunfts- oder Ratserteilung vorliegt. Die beabsichtigte Ansiedlung von Auswanderungslustigen im Auslande ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Landesbehörde hat eine gemeinschädliche Beeinflussung der deutschen Auswanderungsbewegung, die Irreleitung und Ausbeutung der Auswanderungslustigen zu verhüten. Sie kann zu diesem Zwecke die Leistung einer Sicherheit fordern. Nach § 5 a. a. O. ist die Landesbehörde befugt, die Fortsetzung der Unternehmung zu verbieten, falls sich Schädigungen des Gemeinwohls nicht anders verhüten lassen. Es bezieht sich also die genannte Verordnung im Wesentlichen auf die Frage der Auswandererberatung und der Kontrolle von Auswanderungsunternehmungen im Inlande. Von einer Leitung und Organisation der Auswanderung, insbesondere der überseeischen Ansiedlung ist nicht die Rede. Eine amtliche Beratung von Auswanderungswilligen erfolgt durch die Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin. Es wird unten untersucht werden, in welcher Weise das Reich sich in stärkerem Maße seiner Auswanderer, insbesondere bei ihrer Ansiedlung in Ueberseegebieten, annehmen kann. Wenn auch nicht den Auswanderern ihre Ziele durch den Staat vorgeschrieben werden können, so können doch unseren Auswanderern in überseeischen Ländern die Bedingungen geschaffen werden, unter welchen sie wirtschaftlich gedeihen und unter Wahrung ihrer Sprache und Nationalität in reger wirtschaftlicher Wechselwirkung mit dem Mutterlande bleiben können. Dazu gehört z. B. auch die Schaffung von Kreditorganisationen in den Zielländern. Zur Zeit erfolgt die Auswanderung von Deutschland planlos und unorganisiert. Es muß also den Auswanderern eine gewisse Organisation an die Hand gegeben werden.

Die Privatinitiative bedarf der staatlichen Unterstützung. Schon Friedrich List „Gesammelte Schriften“, herausgegeben von Ludwig Häusser, Stuttgart und Tübingen 1850, hat in seiner Schrift „Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung“ Seite 150 ff., auf den Wert einer organisierten Auswanderung hingewiesen (siehe auch darüber „Koloniale Rundschau“ 1921, Seite 126, „Auswanderung und Kolonisation“ von C. Sperber). Danach ist eine zweckmäßige und zielbewußte Auswanderung nötig, die planmäßig geleitet wird, sowie die Erhaltung der Auswanderer für Deutschland als Verbraucher. Es werden darüber Verträge zwischen Deutschland und den Einwanderungsländern, die ein Interesse an der deutschen Einwanderung haben, nötig sein, unter Ausschaltung aller machtpolitischen Bestrebungen Deutschlands. Auch bei Roscher-Jannasch „Koloniale Politik und Auswanderung“, Leipzig 1885, Seite 415/416, wird der Standpunkt vertreten, daß die Auswanderung einer größeren Fürsorge und Beachtung durch die staatlichen Organe bedarf. Diese Aufgabe fällt sowohl öffentlichen Organen wie privaten Gesellschaften zu. Näheres wird darüber unten gesagt werden.

Es könnte wohl der Standpunkt vertreten werden, daß eine deutsche Auswanderung auch deswegen mit allen Mitteln bekämpft werden müßte, weil der Auswanderer im Auslande keine Aussichten auf Erfolg hat, da die jetzige Wirtschaftskrisis sich nicht nur auf Deutschland beschränke, sondern auch die überseeischen Länder zum Teil ergriffen habe. Es ist richtig, daß von der Agrarkrisis auch überseeische Gebiete der extensiven Landwirtschaft, so die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien und Südafrika, ergriffen sind. Auch in Holländisch-Indien machen sich wirtschaftliche Schwierigkeiten bemerkbar.*) Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß für die überseeischen Gebiete voraussichtlich eher eine Besserung der wirtschaftlichen Lage als in Deutschland eintreten wird, da die Ueberseegebiete nicht die Lasten des Vertrages von Versailles zu tragen haben. Ferner kommt in Betracht,

*) Siehe „Koloniale Rundschau“ 1924, Heft 2, Seite 56.

daß der Ueberseesiedler meistens nur Kleinbauer zu sein pflegt, der weniger für den Absatz auf dem Markte, als vielmehr für den eigenen Hausbedarf zu produzieren pflegt. Er wird somit von den niedrigen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse weniger betroffen, als der Großbetrieb. Gerade der Umstand, daß zur Zeit in vielen Ueberseegebieten die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig sind, hat die für den Ankauf von Land günstige Wirkung, daß die Bodenpreise ebenfalls gesunken sind oder noch sinken werden. Nach Behebung der Krisis profitiert dann der Siedler von dem dann einsetzenden Steigen der Preise.

Es soll im folgenden noch kurz auf die verschiedenen Ueberseeeländer, die für eine Einwanderung von Deutschen in Frage kommen, eingegangen werden. Es bestehen in den Ueberseeeländern für die Deutschen vielfach Einwanderungsverbote und Erschwerungen. Auch ist der Arbeitsmarkt in manchen Ländern nicht günstig. Seit 1922 sind Hauptziel der deutschen Auswanderung wieder die Vereinigten Staaten geworden, während in der Jahren 1920-21 die Auswanderung nach Südamerika überwog. Die Einwanderung von Deutschen in die Vereinigten Staaten ist durch das sogenannte Quotengesetz beschränkt worden. Aus politischen Gründen ist Deutschen noch immer die Einreise nach Australien, Neuseeland und den übrigen englischen Kolonien in der Südsee, ferner Britisch-Indien, Zeylon, Rhodesia, Nyassa, Zansibar, dem ehemaligen Britisch-Ostafrika und Uganda, ferner in sämtliche französischen Kolonien und Mandatsgebiete, dem belgischen Kongo und Mandatsgebieten, sowie in Siam verboten. Eine völlige Aufhebung der Sperrvorschriften ist noch nicht abzusehen. In den übrigen englischen Kolonien sind die Verbote inzwischen durch Vorschriften ersetzt worden, die noch eine große Beschränkung für Deutsche bedeuten. Für die unter englischer Verwaltung stehenden Teile des ehemaligen deutschen Kolonialgebietes ist die Einreise und Niederlassung von der Erlaubnis des Gouverneurs

*) Siehe Dr. Weidner in der „Schiffahrtszeitung“, Nr. 8 vom Januar 1924, Seite 7.

abhängig, die in Ostafrika nur unter dem Vorbehalte jederzeitiger Ausweisung erteilt wird. Die Südafrikanische Unionsregierung behindert die Einwanderung mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes erheblich, indem sie Arbeitnehmern aller Art die Einreise verbietet und anderen Einwanderern nur dann die Landungserlaubnis erteilt, wenn sie den Besitz von Mitteln für ihren Unterhalt nachweisen. Kanada läßt nur selbständige Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, die mit festem Vertrag landen, zu. Für die britischen Kolonien in Westafrika besteht keine besondere Beschränkung mehr, ebenso nicht für Aegypten. In den portugiesischen, italienischen, spanischen und niederländischen Kolonien, sowie in Abessinien gelten für Deutsche dieselben Vorschriften, wie für andere Ausländer. Die Einwanderung ist beschränkt in Mexiko, Guatemala, Kuba, in einigen mittelamerikanischen Kleinstaaten, sowie in Chile und Argentinien. Brasilien hat diese Beschränkungen noch nicht eingeführt. Die Auswahl eines Ziellandes wird also gegenwärtig in erster Linie durch gesetzliche Vorschriften des betreffenden fremden Landes bestimmt. Eine Lenkung und Organisation der Auswanderung von Deutschland aus wird somit auf diese Bestimmungen Rücksicht nehmen müssen. Für die Auswahl eines Ziellandes sind wichtig die Reisekosten und die Fortkommensmöglichkeiten. Von keinem Staate wird freie Reise bis zum Landungshafen gewährt. Irgendwelche Stellen oder Gesellschaften, die die Reisekosten tragen, gibt es nicht. Die stärkste Einwanderung findet zur Zeit nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien und Argentinien statt. Tüchtige Handwerker haben im allgemeinen bessere Fortkommensmöglichkeiten, als ungelernete Arbeiter. Arbeiter scheiden für alle tropischen Gebiete und solche mit einer eingeborenen farbigen Bevölkerung ganz aus. Von den in der gemäßigten Zone gelegenen Ländern können Argentinien, Chile und Südafrika wegen ungünstiger Arbeitsmarktlage zur Zeit nur wenige oder gar keine Arbeiter aufnehmen, auch keine gelernten, dagegen bieten Mittel- und Südbrasilien deutschen Facharbeitern, insbesondere solchen des Holzgewerbes, Aussicht,

obgleich der Wettbewerb mit den billigen Südeuropäischen Arbeitern, besonders mit den Italienern, dort schwer ist. Höhere technische Kräfte müssen vielfach, besonders in Amerika, von der Pike auf dienen. Die Nachfrage nach kaufmännischen Angestellten ist im Jahre 1923 sehr gering gewesen. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker haben in allen Kulturländern die Approbation zu erneuern und zwar in der fremden Sprache, vorausgesetzt, daß sie überhaupt zu dem Examen zugelassen werden. Es wandern nicht nur kapitalarme Arbeitnehmer nach dem Auslande aus. Es dürfte vielmehr die Zahl der Auswanderer nicht gering sein, die in der Lage sind, sich im Auslande als Handwerker oder Unternehmer selbständig zu machen oder sich als Landwirt anzusiedeln. Zur Auswanderung gehört stets etwas Kapital, nämlich für die Ausrüstung, die Ueberfahrt und die erste Zeit im fremden Lande. Das größte Interesse beansprucht für Deutschland die überseeische Ansiedlung, da diese auch das Ziel vieler Nichtlandwirte ist. Möglichkeiten zur Ansiedlung bieten sich in verschiedenen Ländern. Die Auswahl des Landes richtet sich

1. nach den Einwanderungsbestimmungen,
2. nach der Neigung des Auswanderers,
3. nach den wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnissen des fremden Landes,
4. nach den vorhandenen Geldmitteln,
5. nach den politischen Verhältnissen des fremden Landes,
6. nach den dortigen Rechtszuständen.

Für eine bäuerliche Ansiedlung kommen vor allem die Südstaaten von Brasilien und Argentinien in Betracht. In Brasilien genügen für den Anfang 2000 Gmk., für Argentinien 4—6000 Gmk. Dazu kommen noch die Kosten der Ausrüstung und der Ueberfahrt. Es bedarf also zur Zeit für die Ansiedlung in diesen Ländern eines erheblich geringeren Kapitals als für die Ansiedlung in Deutschland. Die übrigen Staaten Süd- und Mittelamerikas bieten im allgemeinen wenig Ansiedlungs-Gelegenheit und zwar aus klimatischen Gründen, solchen der Bodenbeschaffenheit oder wegen Mangels an Absatzgelegenheit. In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es

staatliches Heimstättenland nur noch in den mehr abgelegenen regenarmen Landesteilen des Südwestens, wo Ackerbau ohne künstliche Bewässerung nicht möglich ist. Durch die Anlage von Bewässerungsvorrichtungen steigen aber die Kosten der Ansiedlung erheblich. Es sind dort für die Ansiedlung, wie in Kanada, etwa 15—20 000 Gmk. erforderlich. Es nähern sich also dort die Kosten denen in Deutschland. Das erklärt sich daraus, daß die Vereinigten Staaten und Kanada schon mehr kultiviert sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse dort immer mehr Aehnlichkeit mit denen alter Kulturländer bekommen. Im übrigen bietet zur Zeit nur noch Südafrika mit dem früheren deutschen Südwestafrika bis nach Angola hinauf Ansiedlungsmöglichkeit. Ueber die Auswanderungsmöglichkeiten siehe auch von Lindequist*). Nach ihm scheiden die angelsächsischen Länder, also die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Neuseeland als für Deutschland wünschenswerte Siedlungsgebiete aus, da dort die Deutschen sehr schnell ihr Volkstum verlieren und in der angelsächsischen Rasse untergehen. In Südamerika kommen nach ihm Brasilien und Argentinien als Siedlungsländer in Betracht, von Argentinien besonders die nördlichen Staaten und der Süden nach Feuerland und Patagonien zu. Von den angelsächsischen Ländern ist die südafrikanische Union deswegen als Siedlungsland nicht ganz abzulehnen, weil dort im Gegensatz zu den anderen angelsächsischen Kolonien das Deutschtum eher Aussicht hat, sich neben den Buren zu erhalten und mit der Zeit einen Einfluß auf die politischen Verhältnisse des Landes zu gewinnen. Die Gebiete der Subtropen, also z. B. Südbrasilien und Angola, dürften dem Ansiedler mehr Aussicht auf schnellen Aufstieg bieten, als die Länder der gemäßigten Zone, da hier die Kultivierung des Landes oft erst der zweiten Generation zugute zu kommen pflegt. Daß die Bedingungen der Ansiedlung in den westlichen Staaten Nordamerikas nicht mehr so günstig sind wie früher und daß eine Einschränkung der Einwanderung

*) In dem Bericht über die Hauptversammlung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft vom 7. 5. 1920.

stattfindet, ist bereits gesagt worden. Ueber das neue amerikanische Einwanderungsgesetz siehe „Afrika-Nachrichten“, 5. Jahrgang, Nr. 11 und Nr. 13.

Südbrasilien dürfte für die deutsche Ansiedlung in erster Linie in Frage kommen und zwar die Staaten Rio Grande do Sul, Sao Paulo und St. Chatarina. Diese Gebiete liegen in den Subtropen. Das Klima hat sich für die Ansiedlung Deutscher als günstig erwiesen. Die deutsche Kolonisation ist die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung jenes Landesteiles geworden*). Bereits Fabri weist im Jahre 1879 auf die Bedeutung Südbrasilien als deutsches Ansiedlungsgebiet hin. Nach ihm ist die Entwicklung des Wohlstandes der Einwanderer dort rascher und gleichheitlicher als in den Vereinigten Staaten von Amerika gewesen. Es hat sich dort ein Neudeutschland mit deutscher Sprache, Sitte und deutschen Gebräuchen entwickelt. Der Boden ist im allgemeinen gut. Der deutsche Ansiedler hat dort nicht die Versuchung, wie in den angelsächsischen Ländern seine Nationalität und Sprache aufzugeben, da er den einheimischen Portugiesen und Spaniern wesensfremd ist. In dem „Reichsboten“ vom 9. Juli 1924 wird vor den brasilianischen Landgesellschaften und vor einer nicht vorbereiteten Auswanderung nach Brasilien gewarnt. Nach ihm sollen 400 deutsche Einwanderer bei ihrer Ankunft in Brasilien von der betreffenden brasilianischen Gesellschaft im Stich gelassen worden sein, sodaß sie der Verelendung preisgegeben waren. Es wird unten noch darauf hingewiesen werden, daß eine Ansiedlung durch deutsche Gesellschaften zweckmäßiger als eine solche durch fremde ist und zwar unter Mitwirkung des deutschen Reiches. Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse Südbrasilien eingegangen werden. Es sei auf die Angaben im Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamtes 1923 Nr. 3, Seite 44, Nr. 14, Seite 236, hingewiesen.

In Argentinien dürfte zur Zeit die Viehzucht mehr als der Ackerbau im Vordergrund stehen.

*) Siehe Archiv für innere Kolonisation, Band II, Heft 2, Seite 165.

Es kommt aber auch der Anbau von Weizen, Mais, Hafer, Wein, Tabak und Baumwolle in Betracht. Das Klima ist ein gemäßigtes. Im übrigen sei verwiesen auf die Mitteilungen in den Afrika-Nachrichten, 4. Jahrgang Nr. 20, Seite 210 und in dem Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamtes 1923 Nr. 3, 11 und 12.

In der Südafrikanischen Union kommt eine kleinbäuerliche Ansiedlung weniger in Betracht. Es wird sich dort mehr um die Schaffung von Großbetrieben handeln, die Viehzucht treiben. Da viel Kapital für die Anlage von Bewässerungseinrichtungen erforderlich ist, so dürften dort die Kosten für die Ansiedlung erheblich höher als in Südbrasilien und Argentinien sein. Ueber die Einreisebeschränkungen siehe Afrika-Nachrichten, 5. Jahrgang, Nr. 10, Seite 142, ferner Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamtes 1923 Nr. 4, Seite 56, ferner Afrika-Nachrichten 4. Jahrgang, Nr. 24, Seite 247, Nr. 20, Seite 212.

Ein hohes Interesse für den deutschen Auswanderer beansprucht die nur wenig bekannte portugiesische Kolonie Angola. Es sei deswegen kurz auf die dortigen Verhältnisse eingegangen*). Portugiesisch-Westafrika, gemeinhin Angola genannt, nach Norden von Belgisch-Kongo, nach Süden zu von dem früheren Deutsch-Südwestafrika bzw. Rhodesien begrenzt, ist die bei weitem größte Kolonie Portugals. Angola ist größtenteils ein Hochland, das in seiner Struktur Ähnlichkeit mit Deutsch-Südwestafrika hat. Es sind verschiedene Hoch-Plateaus, sogenannte Planaltos, vorhanden. Der nördlichste ist der Planalto von Loanda oder Malange. In der Mitte liegt der Planalto Benguella und im Süden der Planalto Mossamedes. Es sind mehrere Flüsse, welche das ganze Jahr hindurch Wasser haben, vorhanden. Von den 3 Hauptlandungspunkten Loanda, Lobito und Mossamedes führen Erschließungsbahnen in das Innere. Das Klima Angolas ist ein tropisches. Es sind aber weite Gegenden vorhanden, in denen dasselbe erheblich abgeschwächt ist. Es ist in den Bergländern für den

*) „Angola als Siedlungsland“, Veröffentlichungen der deutsch-portugiesischen kolonialen Studiengesellschaft e. V. (nicht im Buchhandel erschienen) in Berlin.

Europäer durchaus günstig, sodaß die Daueransiedlung von Familien mit der Absicht, eine neue Heimat für Generationen in dem erwählten Lande zu finden, möglich ist. Dafür kommen die Hochländer in Betracht. Es werden mit Erfolg gepflanzt Mais, Reis, Getreide, Zucker, Kaffee, Kautschuk, auch Tabak. Arbeiter sind in ausreichender Zahl vorhanden. Als Plantagenprodukte in den tieferen Regionen gedeihen Kakao und Kola. Die Eingeborenen pflanzen Maniok, Mais, süße Kartoffeln, Hirse und Bohnen. Oelpalmwälder ziehen sich an den Ufern der Flüsse hin, unterbrochen von Zuckerplantagen. Der Boden des Hochlandes von Libello ist ein sandiger, leicht zu bearbeitender Lehmboden. Das Gesamturteil kann dahin abgegeben werden, daß eine intensive deutsche Pflanzertätigkeit bei genügendem Kapital und bei genügender Tüchtigkeit dort Erfolge erzielen kann. Genügend freies Land ist vorhanden. Abtransportmöglichkeiten für die gewonnenen Produkte sind vorhanden. Ähnlich spricht sich Dr. Schachtzabel in den Afrika-Nachrichten Nr. 5 „Hochland von Angola“ aus. Er weist auf den starken Einfluß hin, den England bereits in Angola und noch weiter zu gewinnen sucht. Nach seiner Ansicht ist Vorbedingung für das Aufblühen von Angola eine starke europäische Besiedlung. Nötig sind nach seiner Ansicht

1. Kapital,
2. eine wirtschaftliche Organisation,
3. europäische Arbeitskräfte.

Es sei nach ihm besser, wenn die wirtschaftliche Erschließung Angolas nicht durch Nachbarn, die politische Ziele verfolgten, sondern durch politisch uninteressierte Nationen erfolge. Eine große Rolle spielen in Angola die Konzessionsgesellschaften. Nach der Kolonialen Rundschau 1921, Seite 102, 228 hat die Zambesi Exploring Company in London eine Broschüre herausgegeben, die zur Bildung geschlossener englischer Ansiedlungen in Angola auffordert. Die Bedingungen zur Niederlassung Weißer werden als außerordentlich günstig geschildert. Die Eisenbahn- und Straßenverbindungen seien gut. Das Land eigne sich auch gut für Rindviehzucht. Die Eingeborenearbeit sei billig. Die Ansiedler sollen beim Erwerbe von Land unterstützt werden. Sie sollen eine Korpo-

rativgesellschaft bilden zum Ankauf und Verkauf ihrer Güter und Erzeugnisse. Die Petroleumquellen in Angola werden von einer amerikanischen Gesellschaft ausgebeutet. Angola kann somit sowohl als eine Siedlungs-, wie Plantagen- und Handelskolonie bezeichnet werden. Daß das Interesse für Angola in Deutschland wächst, beweisen die Mitteilungen in den Afrika-Nachrichten 4. Jahrgang Nr. 4, 5, 8, 12, 19, und 24, 5. Jahrgang-Nr. 10 und 12, sowie im „Kolonial-Deutschen“ 4. Jahrgang Nr. 7 und in der „Kolonialen Rundschau“ Jahrgang 1920 Heft 5.

Von den portugiesischen Besitzungen kommt als Plantagen- und Handelskolonie ferner die ostafrikanische Kolonie Moçambique für deutsche Uebersee-Betätigung in Frage. Auch dort spielen die Konzessionsgesellschaften eine große Rolle. Für den Erwerb von Plantagen ist ein großes Kapital erforderlich. Auch für Moçambique wächst das Interesse in Deutschland (siehe Afrika-Nachrichten 5. Jahrgang Nr. 7, 10, 12 und 16, sowie Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamtes Nr. 8 und „Koloniale Rundschau“ 1922 Heft 1).

Für den deutschen Auswanderer ist die Besiedlungsfähigkeit der früheren deutschen Kolonien von besonderem Interesse, einmal für den Fall ihrer Wiedererlangung, aber auch schon vor diesem Zeitpunkt, wenn nämlich die Einreisebeschränkungen wieder aufgehoben sein werden. Es wird dann wohl mancher Kolonialdeutsche den Wunsch haben, an die alte Stätte seines Wirkens zurückzukehren.

Es ist bereits gesagt worden, daß als Ackerbau- oder besser als Viehzuchtkolonie vor allem Südwestafrika in Betracht kommt. Aber auch Deutschostafrika, Kamerun, Samoa und Neu-Guinea bieten in gewissen Teilen für Deutsche Ansiedlungsmöglichkeiten, obgleich sie tropisch, also in erster Linie Plantagen- und Handelskolonien sind. Es sei auf folgende Ausführungen im Archiv für innere Kolonisation Band IV Heft 5: „Volkswirtschaftliche Betrachtungen über die Besiedlung der deutschen Kolonien“ von Professor Wiedenfeldt verwiesen und auf den Aufsatz „Ist eine Akklimatisierung des Europäers in den Tropenländern möglich?“ von Dr. Külz in demselben Heft des Archives.

Es sollen im folgenden kurz die einzelnen Kolonien auf ihre Besiedlungsfähigkeit hin besprochen werden.

Südwestafrika eignet sich in erster Linie für Viehzucht. Es werden dort also vor allem Großbetriebe anzulegen sein, die einen erheblichen Kapitalaufwand erfordern. Ackerbau wird nur ausnahmsweise und nur dann möglich sein, wenn Bewässerungsanlagen, die kostspielig sind, geschaffen werden. Mit Rücksicht auf den nur in beschränktem Maße möglichen Ackerbau werden Kleinsiedlungen zurücktreten müssen. Die Vieharten, die hauptsächlich gezogen werden, sind: Rindvieh, Ziegen, Schafe, Pferde, Maultiere und Strauße. Auf 1 Stück Großvieh gehören je nach der Qualität des Landes 10 bis 20 ha Weideland. Für die Aufnahme einer Masseneinwanderung dürfte Südwestafrika kaum in Betracht kommen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß jeder deutsche Ansiedler in Südwestafrika für den Handel und die Industrie Deutschlands sehr viel mehr Wert wie ein Neger hat und zwar infolge seiner gesteigerten Konsumfähigkeit. Im allgemeinen ist nur eine extensive Bewirtschaftung möglich. Dort, wo Landwirtschaft infolge des Vorhandenseins von Wasser stattfinden kann, können Obst, Wein, Mais und Kartoffeln angebaut werden. Bernhard Dernburg sagt in seiner Schrift „Südwestafrikanische Eindrücke“, Berlin 1909, Verlag von Mittler & Sohn, daß Südwestafrika für die Ansiedlung von etwa 100 000 Weißen in Betracht käme. Aus der älteren Literatur sei noch verwiesen auf E. Hermann „Viehzucht und Bodenkultur in Südwestafrika“, Berlin 1900, Deutscher Kolonialverlag, sowie auf Th. Rehbock „Deutsch-Südwestafrika, seine wirtschaftliche Erschließung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzbarmachung des Wassers“, Berlin 1898, sowie auf das Archiv für innere Kolonisation Band III Heft 3 und Band IV Heft 5. Aus der neueren Literatur kommen besonders für die Frage der Einreiseerlaubeis in Frage „Afrika-Nachrichten“ 5. Jahrgang Nr. 9, 11 und 13, sowie 4. Jahrgang Nr. 5 und 20, ferner „Der Kolonialdeutsche“ 4. Jahrgang Nr. 7 und 9, sowie das Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamtes 1923 Nr. 5/6.

Ostafrika bietet in seinen Hochländern ebenfalls Ansiedlungsmöglichkeiten für Deutsche, so in Usambara, Uhehe, Ruanda, Urundi und Uhha, ferner am Kilimandscharo und am Meru. Die hochgelegenen Teile sind so gesund, daß der Deutsche dort im Freien körperlich arbeiten kann. Voraussetzung für die Besiedelung ist die Erschließung des Siedlungsgebietes durch Eisenbahnen und Straßen. Auch für genügenden Absatz der Erzeugnisse des Landes muß gesorgt werden. Neben der Kleinsiedlung kommen dort der Plantagenbetrieb und der Handel in Frage. Es können gebaut werden: Baumwolle, Kautschuk, Sisal, Kokospalmen. Kautschuk und Sisal erfordern zu ihrem plantagenmäßigen Anbau bedeutendes Anlagekapital. Beide liefern zwar schon im 3. und 4. Jahre Erträge, verlangen aber eine große Zahl von Arbeitskräften.

Die Siedlungen am Meru hatten bereits vor dem Kriege bedeutende Fortschritte gemacht. Leudorf am Meru hatte alles aufzuweisen, was zu einer deutschen Ortschaft gehört. Sein Klima ist völlig gesund. Es werden dort vor allem Weizen und Mais gebaut, aber auch Bohnen, Erdnüsse, Kartoffeln usw. Kaffeebau und Viehzucht lohnten dort ebenfalls. Im allgemeinen lassen sich die Hochländer Deutsch-Ostafrikas mit den Hochländern von Portugiesisch-Angola in Westafrika vergleichen, die oben als geeignet zur Ansiedlung von Deutschen bezeichnet worden sind. Für 1 Stück Großvieh rechnet man in Ostafrika durchschnittlich 3-4 ha, für 1 Stück Kleinvieh durchschnittlich 1-3 ha. Für den reinen Plantagenbetrieb wird als Durchschnittsfläche bezeichnet bei Kleinbetrieben 10-50 ha, bei Mittelbetrieben 50-500 ha, bei Großbetrieben 500-2000 ha. Im übrigen sei verwiesen auf das Archiv für Innere Kolonisation Band III Heft 3, Band IV Heft 5 und Band VI Heft 1.

Bezüglich der Besiedlungsmöglichkeiten Kameruns liegen die Dinge ähnlich wie in der äußersten Nord-ecke Deutsch-Ostafrikas. Es kommen die Hochlandsgebiete in Nordwest-Kamerun in Betracht, da das Klima und die Fruchtbarkeit dort günstig sind. Voraussetzung ist die Schaffung von Verkehrsmitteln. Die Hochländer steigen bis zu 1600 m über Meereshöhe empor.

Auch Neuguinea kommt in gewissen Teilen für eine deutsche Ansiedlung in Frage (siehe die Ausführungen des früheren Gouverneurs Dr. Hahl auf dem Kolonialkongreß 1910). Bei Samoa dürfte das ebenfalls zutreffen, wenn auch eine Kleinsiedlung dort ausgeschlossen ist. Im übrigen sei auf das Archiv für innere Kolonisation Band III Heft 3 und Band IV Heft 5 verwiesen.

Die überseeische Ansiedlung.

Im engsten Zusammenhange mit der Auswanderung steht die überseeische Ansiedlung der Auswanderer. Die meisten Auswanderungswilligen, außer Kaufleuten, Technikern und Aerzten, wollen Siedler werden. Ihre Motive sind Trieb zur Unabhängigkeit und zum sozialen Aufstieg. Sie wollen Herr auf eigener Scholle werden. Es kommen somit für die überseeischen Ansiedler auch Fabrikarbeiter, Handwerker usw., also Nichtlandwirte in Betracht. Es muß hier festgestellt werden, daß der Deutsche sich zur Kolonisation in hervorragendem Maße eignet. Das beweisen die Geschichte der Kolonisation des deutschen Ostens im Mittelalter und die Entwicklungsgeschichte Nordamerikas, an dessen Erschließung die Deutschen einen erheblichen Anteil haben. Es handelt sich zur Zeit in erster Linie um eine kleinbäuerliche Ansiedlung, da die Auswanderer nur dafür ausreichendes Kapital zur Verfügung zu haben pflegen. Es wird vor allem eine Ansiedlung in den Subtropen, so in Südbrasilien und in Portugiesisch-Angola in Betracht kommen. Der Ackerbau, besonders die Kultur von Mais wirft baldige Erträge ab, auf die die Ansiedler angewiesen sind. Auch wenn diese Kolonien politisch nicht mit Deutschland verbunden sind, so sind sie doch für das Mutterland wirtschaftlich wertvoll. Es hat sich in den deutschen Kolonien in Südbrasilien gezeigt, daß dort eine erhebliche Abnahme für deutsche Industrieerzeugnisse besteht. Zahlreiche deutsche Exportfirmen haben daher dort ihre Vertreter. Es muß also erstrebt werden, daß die Ansiedler in Kultur und Wirtschaft mit Deutschland in Verbindung bleiben. Ganz unbemittelte Personen dürften für eine sofortige

Ansiedlung nicht in Betracht kommen. Die Auswanderung muß planvoll vor sich gehen, sodaß eine Konzentration der Siedlungen im Auslande erfolgt. Friedrich List*) befürwortet eine gemeindeweise organisierte Auswanderung. Es sollen nach ihm die rüstigen jungen Männer zuerst gemeinschaftlich auswandern, im Ausland das Land gemeinschaftlich roden und auch gemeinschaftlich ihre Häuser erbauen. Sind sie über die ersten Schwierigkeiten hinweg, so sollen die Frauen, Kinder und Greise nachfolgen. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Auswanderer durch die sofortige Mitnahme seiner Familie stark behindert wird. Der Vorschlag von List hat auch den Vorteil, daß das zur Ansiedlung erforderliche Kapital gemeinschaftlich leichter aufgebracht werden kann. Doch wird die gemeinschaftliche Unternehmung oft an der Uneinigkeit der Teilnehmer scheitern. Auch die jahrelange Trennung von ihrer Familie wird von den Auswanderern unangenehm empfunden werden. Roscher-Jannasch verlangt einen Schutz der Auswanderer gegen gewissenlose Beamte und Spekulanten des Einwanderungslandes. Es müßten nach seiner Ansicht auch in dem Siedlungsgebiet Unterkunftshäuser für die neu eintreffenden Einwanderer errichtet werden und diese bei der Rodung des Landes und bei dem Häuserbau durch bereits akklimatisierte Einwanderer unterstützt werden.

Im Vergleich zu der inneren Kolonisation in Deutschland ist die äußere Kolonisation teils leichter, teils schwieriger. Leichter dürfte die Landbeschaffung im Auslande sein, da dort oft ungeheure Ländereien ungenutzt liegen. Der Hauptunterschied zu der inneren Kolonisation in Deutschland besteht darin, daß in Deutschland bereits in Kultur befindliche Großbetriebe aufgeteilt werden, während die überseeische Kolonisation die Kultivierung von bis dahin unbebautem Boden zum Ziele hat. Die Schwierigkeiten bei der äußeren Kolonisation liegen in dem Erfordernis eines umfangreichen Wegebauwerkes, in der Herbeischaffung von

*) „Gesammelte Schriften“ Stuttgart und Tübingen 1850, „Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung“, 1842, Seite 202 ff.

Lebensmitteln in der ersten Zeit einer Urwaldsiedlung solange, bis die Siedlerstellen Produkte liefern können. Zur Zeit dürfte das Land in den Ueberseegebieten infolge der herrschenden Weltwirtschaftskrisis billig sein. Es sei noch darauf hingewiesen, daß es nicht angebracht ist, für die deutschen Auswanderer im Auslande eine politische Sonderstellung zu erstreben.

Folgende Gesichtspunkte dürften bei der Auswahl eines Siedlungsgebietes in Betracht kommen:

1. gutes Klima,
2. gute Bodenbeschaffenheit,
3. leichte Angliederung an den Weltverkehr mit genügenden Absatzbedingungen,
4. das Fehlen von besonders gefährlichen tierischen Schädlingen der Landwirtschaft (Heuschrecken, Ameisen, Mäuse usw.),
5. günstige politische Verhältnisse.

Hinzu kommen muß eine zweckmäßige Organisation der Ansiedlung.

Da in früheren Zeiten und auch jetzt noch viele Siedlungsunternehmungen im Auslande gescheitert sind, ist es wertvoll, einige Unternehmungen aus früherer Zeit zu betrachten, um aus den gemachten Fehlern zu lernen. Von Interesse ist die Ansiedlung der britisch-deutschen Legion in Südafrika (siehe Friedrich von Schwerin „Kriegeransiedlung vergangener Zeiten“, Verlag: Der Panther). Die Legion wurde im Jahre 1857 von dem englischen Kriegsdepartement nach Südafrika überführt. Ihre Hauptaufgabe war, dort den kriegerischen Kaffern Widerstand zu leisten. Zugesagt wurde den Soldaten 3 Jahre Sold und Land. Sie waren bei ihrem Eintreffen in Afrika sehr enttäuscht. Sie fanden ein heißes und ungesundes Klima, ungünstige Bodenverhältnisse und eine feindliche Bevölkerung vor. Ueber die gesamte Koloniegründung fällt der französische Volkswirtschaftler und Kolonialpolitiker Leroyt-Beaulieu ein vernichtendes Urteil. Nach ihm trägt alles den Stempel der Unerfahrenheit und Unüberlegtheit und man vermisse den die englischen Unternehmungen sonst auszeichnenden praktischen, klaren und graden Sinn. Die Gründe für das teilweise Scheitern der Unternehmung liegen in dem

schlechten Klima und in der unzureichenden Zuweisung von Land an die Kolonisten. Dazu kam, daß die Siedlung ungenügend vorbereitet war, daß die Vermessung des Landes sich zu lange hinzog und daß die Beschaffung der Ackergeräte und des Wirtschaftsinventars auf Schwierigkeiten stieß. Zum Teil waren auch die Soldaten als Kolonisten ungeeignet. Immerhin sind einige der Ansiedler vorwärts gekommen. Bis zum Kriegeausbruch 1914 haben die Siedlungen ihr Deutschtum treu bewahrt.

Eine Ansiedlung von Soldaten fand auch in Brasilien Mitte des 19. Jahrhunderts statt (siehe darüber Friedrich von Schwerin a. a. O. Seite 52 ff.). Sie haben einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der dortigen deutschen Kolonien.

Zu erwähnen ist ferner die Gründung der Kolonie Rugby in Tennessee. Die Kolonie wurde gegründet mit dem Zweck der Beschäftigung Angehöriger der höheren Gesellschafts- und Berufsklassen als Landarbeiter. Es sollte dadurch die geistige Ueberproduktion in Europa entlastet werden. Neben der körperlichen Arbeit sollte das geistige Leben durch Klubs, Bibliotheken usw. gepflegt werden. Die dortige Gründung hatte keine großen Erfolge aufzuweisen. Der Grund dafür dürfte darin liegen, daß die Angehörigen geistiger Berufe auf die Dauer sich durch die körperliche Arbeit nicht befriedigt fühlen und sich daher bald nach einer anderen Tätigkeit umsehen. Es wird also in einer solchen Kolonie ein dauernder Wechsel der Arbeitskräfte stattfinden.

Weiter sei erwähnt die „Berliner Kolonisationsgesellschaft für Zentralamerika“ von v. Bülow, die 1850 gegründet wurde. Sie scheiterte

1. am schlechten Klima,
2. am Mangel an Kapital,
3. an der schlechten Leitung,
4. an der schlechten Qualität ihrer Ländereien,
5. an dem Fehlen von Verkehrsmitteln und von Absatz.

Auch nach dem Kriege sind zahlreiche Siedlungsunternehmen entstanden, so das des Hauptmanns

a. D. Schmude in Persien*). Ein neues Siedlungsunternehmen soll sich auch in Paraguay und Nordbrasilien aufgetan haben**).

Am besten erfolgt die überseeische Ansiedlung durch eine große und kapitalkräftige Siedlungsgesellschaft. Sie wird ihre Zentrale in Deutschland und ihre Kolonie-Direktionen im Auslande haben. Dadurch besteht eine fortwährende Wechselwirkung zwischen Heimat und Auslande. Sie wird ein Erwerbunternehmen mit dem Streben nach Gewinn sein müssen, aber unter Berücksichtigung der Interessen der Siedler, da deren Fortkommen auch für die Gesellschaft wirtschaftlich von Bedeutung ist. Den überseeischen Siedlungsgesellschaften wird oft Landspekulation vorgeworfen, daß sie die Besiedelung verzögern, indem sie einen mühelosen Gewinn aus der Wertsteigerung des Bodens durch die Arbeit anderer zu erzielen. Daß die Gesellschaften ihren Gewinn im Auge behalten müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, da sie auch das Risiko des Unternehmens tragen. Wenn eine solche Siedlungsgesellschaft in der Heimat wie im Auslande unter der Aufsicht des Deutschen Reiches steht (im Auslande des zuständigen Konsuls), so kann die deutsche Regierung durch die Gesellschaften erheblichen Einfluß auf die Lenkung der Auswanderung und auf eine überseeische Besiedelung gewinnen. Die Schwächen der überseeischen Siedlung bestehen bisher hauptsächlich darin, daß die Ansiedler zu wenig Kapital besaßen und zu wenig über die Verhältnisse des Einwanderungslandes aufgeklärt waren. Sie bedürfen einer kräftigen Unterstützung durch eine zuverlässige Gesellschaft. Die Gesellschaft wird eine scharfe Auswahl unter den Ansiedlern zu treffen haben, um ungeeignete Elemente schon in Deutschland von der Ansiedlung auszuschließen. Die Absicht, daß überseeische Siedlungsgesellschaften nicht rentabel sein können, ist nicht richtig, vorausgesetzt, daß sie unter den richtigen Vorbedingungen arbeiten und eine tüchtige Leitung haben. Es dürfen an sie aber nicht kulturpolitische Anforderungen (Erziehung

*) Siehe „Afrika-Nachrichten“, Jahrgang 3, Nr. 12.
 **) Siehe „Afrika-Nachrichten“, Jahrgang 5, Nr. 10.

von Kirchen, Schulen usw.) gestellt werden, die Aufgabe des fremden Staates sind.

Für die überseeische Siedlung können die verschiedensten Gesellschaften in Frage kommen, in erster Linie solche, die sich lediglich mit der überseeischen Ansiedlung befassen, wie seinerzeit die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika und jetzt die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft m. b. H. in Hamburg. Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika wurde 1895 gegründet. Die Konzession übertrug ihr zum Zwecke der Besiedlung 20000 Quadratkilometer in den Bezirken Windhoek, Hoachanas und Gobabis. Die Auswahl der Ländereien sollte ihr in diesen Bezirken freistehen. Nach der Denkschrift der Gesellschaft bestand ihre Tätigkeit in dem Abschluß von Verträgen mit Dampfschiffahrtsgesellschaften über die Beförderung von Ansiedlern, in der Errichtung von Unterkunftsräumen für die Ansiedler in Swakopmund usw. Sie befaßte sich mit der Klein- und Großsiedlung. Als Kleinsiedler kamen auch Buchhalter, Tischler, Schlosser und Schuhmacher in Betracht. Der Verkauf der Farmen fand gegen eine Anzahlung von 10—20 % des Kaufpreises statt. In den ersten 3 Jahren hatte der Käufer keine weiteren Abzahlungen zu leisten. Vom 4. bis 13. Jahre waren in gleichen jährlichen Raten je $\frac{1}{10}$ des Restkaufgeldes zu zahlen. Das Restkaufgeld war mit 4 % zu verzinsen und in das Grundbuch als 1. Hypothek einzutragen. Die Kosten der Vermessung hatte der Käufer zu tragen. Er war verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstücks innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf in Angriff zu nehmen und es bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises in Bewirtschaftung zu behalten.

Die Siedlungsgesellschaften können zwei verschiedene Systeme verfolgen. Sie können entweder ohne Risiko in Kommission gegen Provision für einen Unternehmer siedeln, also die technische Ausführung der Siedlung für ihn übernehmen, oder sie können auf eigenes Risiko tätig sein, d. h. das Siedlungsland selbst erwerben und an die Siedler weiter verkaufen.

Neben den Gesellschaften, die ausschließlich die überseeische Ansiedlung betreiben, können als Siedlungsunternehmer für das Ausland auch die großen

Gesellschaften tätig werden, die bereits in Deutschland auf dem Gebiete der inneren Kolonisation arbeiten. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß im Inlande zahlreiche Landbewerber abgewiesen werden müssen, entweder weil keine Siedlerstellen vorhanden sind, oder weil die Bewerber zu wenig Kapital besitzen. Es werden zweifellos manche dieser Bewerber auswandern und gewissenlosen Siedlungsgesellschaften im Auslande in die Hände fallen. Es wäre wünschenswert, wenn die großen Siedlungsgesellschaften diesen Abgewiesenen eine Siedlerstelle im Auslande verschaffen könnten. Bei den genannten Gesellschaften sind alle Voraussetzungen für eine Auslandssiedlung vorhanden. Sie können die bei der Durchführung der inneren Kolonisation erworbenen Erfahrungen auch im Auslande verwerten. Sie haben die nötigen Beziehungen zu der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Deutschland. Als Siedlungsunternehmer haben sie sich bereits bewährt. Auch fällt das Risiko fort, das stets mit der Neugründung einer Gesellschaft verbunden ist. Die Organisation der Auslandssiedlung dürfte sich billiger gestalten, wenn sie in Anlehnung an ein bereits bestehendes Unternehmen, durch Schaffung einer Auslandssiedlungs-Abteilung innerhalb des Unternehmens, erfolgt. Es würde sich auf diese Weise eine sich ergänzende Verbindung zwischen innerer und äußerer Kolonisation ergeben.

Als Siedlungsunternehmer kommen ferner die großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften in Betracht, die stark an der Auswanderung interessiert sind. So heißt es in der Schiffahrtszeitung Nr. 8 vom 26. Januar 1924: „Das Passagiergeschäft 1923 hat einen schweren Stoß erlitten durch die Erschöpfung der amerikanischen Einwanderungs-Quote, die auf eine Lahmlegung der Auswandererbeförderung nach Nordamerika für die nächsten Monate hinausläuft und sicher zur Herausnahme eines Teils der Passagierschiffe aus diesem Verkehr führen wird“. Da die großen Schiffahrtsgesellschaften aber nicht über ein ansiedlungstechnisch geschultes Personal, das für die Besiedlung durchaus erforderlich ist, verfügen, so wird es angebracht sein, wenn sie nur die Beschaffung des Siedlungslandes im Auslande und des Kapitals

übernehmen, die technische Ausführung der Siedlung aber einem geschulten Siedlungsunternehmen übertragen. Die richtige Auswahl des Siedlungslandes dürfte den Schiffahrtsgesellschaften nicht schwer fallen, da sie über zahlreiche Auslandsverbindungen verfügen. Sie werden auch eher als manche Siedlungsgesellschaften das erforderliche Kapital zur Verfügung haben. Ein Zusammenarbeiten der Schiffahrtsgesellschaft mit der Siedlungsgesellschaft dürfte für die deutsche Auswanderung segensreich wirken.

Eine weitere Möglichkeit für die Durchführung der Ansiedlung wäre folgende:

Im Auslande, z. B. in Portugiesisch-Angola, pflegen die großen Eisenbahngesellschaften auch erhebliche Landkonzessionen zu erhalten, die sie nicht selbst verwerten können. Die Eisenbahngesellschaft ist aber stark daran interessiert, daß die an ihre Bahnlinie angrenzenden Ländereien schnell besiedelt werden, da sich dadurch ihr Frachten- und Personenverkehr bald hebt. Andererseits ist eine Siedlungsgesellschaft daran interessiert, billig Siedlungsland zu bekommen, das durch eine Eisenbahnlinie bereits aufgeschlossen und dessen schnelle Wertsteigerung daher zu erwarten ist, zumal wenn die Eisenbahngesellschaft die erste Beförderung der Siedler unentgeltlich übernimmt. Es dürfte sich daher für die Eisenbahngesellschaft empfehlen, die technische Ausführung der Besiedlung ihrer Ländereien einer geschulten deutschen Siedlungsgesellschaft in Kommission zu übertragen. Es wird also von der kapitalkräftigen ausländischen Eisenbahngesellschaft Land und Kapital zur Verfügung gestellt, während die deutsche Siedlungsgesellschaft die Intelligenz ihrer Leitung, ihre Erfahrungen und die Siedler zur Verfügung stellt. Ueber die Wirkungen, die ein Eisenbahnbau auf ein bis dahin unerschlossenes Land ausübt, siehe die amtlichen Berichte des deutschen Reichskolonialamts 1912/13, Seite 49. Es handelt sich dort um die ostafrikanischen Eisenbahnen.

Auch die großen städtischen Kommunen, aus denen eine starke Auswanderung stattfindet, können als Siedlungsunternehmer in Frage kommen, indem sie die technische Ausführung der Siedlung einer Siedlungsgesellschaft übertragen. Es würde damit

eine planlose Auswanderung verhindert werden. Auch würde eine Verbindung zwischen der Heimat und der Siedlungskolonie dadurch hergestellt werden, daß die Oberleitung der Kolonie sich in der Heimat befindet.

Ferner ist auch eine Verbindung zwischen industriellen Ueberseeunternehmungen, z. B. dem Bau von Kraftwagenstraßen, mit Siedlungsunternehmungen denkbar. Hier würde der Vorteil für das industrielle Unternehmen darin liegen, daß es von der Siedlungsgesellschaft Siedler zugeführt bekommt und sich dadurch der Kraftwagenverkehr hebt.

Die schwierigste Frage der überseeischen Siedlung ist die der Finanzierung. Wenn die Siedlungsgesellschaft lediglich in Kommission für eine ausländische Gesellschaft, z. B. einer Eisenbahngesellschaft, die Siedlung gegen Provision durchführt, so hat sie sich mit der Finanzierung nicht zu befassen, da diese dann Sache der ausländischen Unternehmung ist. Doch wird dieser Fall nicht oft vorkommen. Es wird also die Gesellschaft die Finanzierung der Siedlung selbst in die Hand nehmen müssen. Die Gründung einer neuen Gesellschaft erscheint nicht zweckmäßig, da es sehr schwer sein dürfte, das erforderliche Kapital, etwa durch Ausgabe von Aktien, aufzubringen. In Deutschland war es bereits vor dem Kriege schwierig, Kapital für Kolonialunternehmen aufzubringen. In der jetzigen Zeit würde das noch schwieriger sein. Ob die Siedlungsgesellschaft aber im Auslande Kapital oder Kredit erhalten würde, ist ebenfalls sehr zweifelhaft. Es wurde daher oben der Vorschlag gemacht, daß die Auslandssiedlung durch bereits bestehende große kapitalkräftige Gesellschaften ausgeführt werden sollte. Dadurch würden sich die Ausgaben erheblich verringern. Sie würden folgende sein:

1. für die Beschaffung des Siedlungslandes,
2. für ein Auswanderungsbüro in Deutschland,
3. für eine Agentur im Hafen des Kolonisationslandes,
4. für Verwaltungskosten am Orte der Kolonisation, und zwar für Brücken- und Wegebau, für Untersuchung und Vermessung des Geländes,

für die Errichtung von Verwaltungsgebäuden, für die Anlage von Unterkunftshäusern für die Einwanderer, für den Transport der Einwanderer, für die Gehälter der Beamten und für sonstige außerordentliche Ausgaben.

Wenn die Siedlung durch eine bereits bestehende Siedlungsgesellschaft ausgeführt wird, so dürften sich die Kosten für das Auswanderungsbüro in Deutschland bedeutend geringer stellen, da diese Aufgabe von schon bestehenden Organen der Gesellschaft ausgeführt werden kann. Auch die Geschäftsräume werden schon vorhanden sein. Zur Zeit werden von den Einwanderungsländern keine Unterstützungen an die Siedler gewährt, während früher oft freie Ueberfahrt auf Kosten der fremden Regierung, Landschenkungen, Geldunterstützungen, Freiheit von Abgaben und Steuern usw., geboten wurden. Es muß von der deutschen Regierung angestrebt werden, daß auch jetzt wieder derartige Unterstützungen stattfinden. Das Interesse des fremden Staates an der deutschen Besiedlung, die ihm ein wertvolles Menschenmaterial zuführt und die ganze Volkswirtschaft des Landes hebt, ist derartig groß, daß es nicht unbillig erscheint, eine solche Forderung zu stellen.

Es soll nun im folgenden untersucht werden, wie die Siedlungsgesellschaft, die die Siedlung auf eigenes Risiko durchführt vorgehen muß, um das Unternehmen zu finanzieren. Es ist dafür lehrreich, einen Blick auf das Verfahren bei der inneren Kolonisation in Preußen zu werfen: Die Schwierigkeit für die Siedlungsgesellschaft besteht darin, daß sie meistens keine kapitalkräftigen Landbewerber hat. Diese können oft nur geringe Anzahlungen leisten, sodaß die Gesellschaft ihnen den größten Teil der Kaufsumme stunden muß. Die Gesellschaft braucht aber bares Kapital, um ihre sofortigen erheblichen baren Auslagen z. B. für den Landankauf und für die allgemeinen Verwaltungskosten, zu decken. Würde sie den Siedlern einen langfristigen Kredit gewären, so würde sie sehr bald gezwungen sein, ihre Siedlungstätigkeit einzustellen. Deshalb ist in diesem Falle der Preußische Staat eingetreten. Er findet die

Gesellschaft durch unmittelbare Zahlung ihrer Forderungen, meistens in voller Höhe, ab und bekommt diese Summe von den Siedlern, denen er auf lange Zeit Kredit gewährt, wieder zurück. Es müßte durch das Deutsche Reich von der fremden Regierung erreicht werden, daß diese ebenso wie der Preußische Staat finanziell eintritt, also der Siedlungsgesellschaft ihre Forderungen sofort nach Durchprüfung der Siedlung bezahlt. Es ist schon gesagt worden, daß die fremde Regierung an der Besiedlung ihres Landes durch Deutsche, die sich für sie als innere Kolonisation darstellt, das größte Interesse hat. Sollte aber das nicht erreicht werden, so wäre wenigstens anzustreben, daß die fremde Regierung den Siedlungsgesellschaften für ihre Restkaufgeldforderungen Bürgschaft leistet.

Da zur Zeit keine Unterstützung durch die fremde Regierung stattfindet, so muß die Gesellschaft versuchen, sich anderweitig zu helfen. Es wäre denkbar, daß den Siedlern oder der Gesellschaft durch eine Auslandsbank Kredit gewährt wird. Die Gesellschaft wird folgendes Ziel verfolgen müssen: Sie wird ihre baren Auslagen möglichst herabzusetzen versuchen und ihre Einnahmen durch die Wertsteigerung ihres Siedlungslandes durch die Besiedlung zu heben versuchen.

Die ersten Ausgaben, die für die Gesellschaft bei der Durchführung der Siedlung entstehen, ergeben sich aus der Landbeschaffung. Wenn sie das Land kauft, so wird das Streben darauf gerichtet sein müssen, möglichst für den ganzen Kaufpreis eine Stundung zu erhalten, um ihn aus den erst später eingehenden Restkaufgeldzahlungen ihrer Siedler zu begleichen. Der Landverkäufer wird häufig, so z. B. in Portugiesisch-Angola, eine große Landkonzessionsgesellschaft sein, die oft nach ihrer Konzession verpflichtet sein wird, innerhalb einer bestimmten Zeit die Besiedlung ihres Landes zu beginnen. Eine solche Konzessionsgesellschaft wird also ein Interesse daran haben, baldigst Siedler zu bekommen und daher nicht zu hohe Forderungen für die Abgabe ihres Landes stellen. Es wird in diesem Falle für die deutsche Siedlungsgesellschaft, die das Land kaufen will, angebracht sein, der ausländischen Konzessionsgesellschaft

anzubieten, als ihre Tochtergesellschaft aufzutreten und für das Land nicht mit barem Gelde, sondern mit Genußscheinen abzufinden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die deutsche Siedlungsgesellschaft eine Aktiengesellschaft ist, die Genußscheine ausgibt. Die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Vermögen der Aktiengesellschaft, sondern nur ein Recht auf bestimmte Gewinnbezüge. Für die ausländische Konzessionsgesellschaft liegt der Vorteil bei diesem Verfahren darin, daß sie an dem Gewinn der deutschen Siedlungs-Aktiengesellschaft beteiligt wird, für diese darin, daß sie keine baren Zahlungen zu leisten braucht. Es könnte auch eine teilweise Barzahlung und eine teilweise Abfindung in Genußscheinen erfolgen.

Falls der ausländische Landverkäufer auf eine Bezahlung der Restkaufgelder in bar bestehen sollte, so müßte mit ihm eine feste nicht zu hohe Verzinsung der Restkaufgelder vereinbart werden, damit er nicht in die Versuchung kommt, später infolge des durch die Besiedlung steigenden Wertes des Landes eine fortwährend höhere Verzinsung seiner Restforderung zu verlangen.

Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, das Siedlungsland zu kaufen, so wird sie es pachten müssen und zwar mit dem Recht, es nach Ablauf der Pachtzeit kaufen zu können. Die Pachtzeit müßte auf längere Zeit festgesetzt werden, damit der Verpächter nicht auf Grund der durch die Besiedlung eintretenden Wertsteigerung des Landes später versucht, den Pachtzins heraufzusetzen. Die Höhe des Pachtzinses müßte nach dem Werte des Landes bei Beginn der Pachtzeit bemessen werden. Eine Steigerung desselben müßte ausgeschlossen werden. Ebenso wäre der später nach Ablauf der Pachtzeit zu zahlende Kaufpreis nach dem Werte des Landes zu Beginn der Pachtzeit festzusetzen und nicht nach dem Werte des Landes zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages. Das Landproblem, um das es sich in einem neu besiedelten Lande handelt, ist das der Grundrente, die sowohl durch die Verschiedenheit des Bodens, wie durch die Lage der Grundstücke entsteht. Sie

steigt mit der fortschreitenden Besiedlung des Landes. Es kann im Rahmen dieser Arbeit auf die Differentialrententheorie nicht eingegangen werden. Es handelt sich hier nur darum, wem der Gewinn, aus der Wertsteigerung des Bodens zufallen soll. Die Siedlungsgesellschaft muß, wenn sie rentabel sein soll, diese Wertsteigerung zum Teil für sich in Anspruch nehmen.

Bei dem Ankauf des Siedlungslandes hat sich die Gesellschaft ferner mit der Frage zu befassen, ob sie unkultiviertes oder teilweise oder ganz kultiviertes Land erwerben will. Von der Erwerbung ganz unkultivierten Landes ist abzuraten. Es ist besser, wenn die Gesellschaft eine teilweise in Kultur befindliche Plantage erwirbt, auch wenn diese teurer ist, da sie dann den bereits kultivierten Teil im Großbetriebe selbst bewirtschaften kann, also dadurch sofort Einnahmen erlangt. Den unkultivierten Teil wird sie an Siedler zur Urbarmachung abgeben. Sie wird sich auf das angrenzende ebenfalls noch dem Verkäufer der Plantage gehörende unkultivierte Land ein Ankaufsrecht, das innerhalb einer bestimmten Zeit auszuüben ist, gewähren lassen, um später in der Lage zu sein, die Siedlung nach Belieben ausdehnen zu können. Auch hier ist darauf zu achten, daß der Kaufpreis sofort nach den zu Beginn der Siedlung bestehenden Preisen des Bodens festgesetzt wird, damit die Gesellschaft bei dem später stattfindenden Ankauf des Landes die Wertdifferenz erhält.

Bei dem Verkauf an die Siedler wird die Gesellschaft das umgekehrte Verfahren einschlagen müssen. Es enthält dieses Verfahren keine Unbilligkeit, wenn berücksichtigt wird, daß die Wertsteigerung des Landes nicht nur durch die Arbeit der Siedler, sondern auch durch die ihrer Nachbarn und vor allem auch durch die Tätigkeit der Gesellschaft eintritt. Die Gesellschaft muß, wenn sie rentabel sein will, aus der Differenz zwischen dem von ihr zu zahlenden Kaufpreise und dem Kaufpreise der Siedler verdienen. Sie muß also, wenn sie das Land mit Kaufrecht gepachtet hat, für den Fall, daß sie es an die Siedler zur Pacht mit Kaufrecht abgibt, von Zeit zu Zeit den Pachtzins steigern. Die Siedler zahlen damit an die Gesellschaft den Teil der Wertsteigerung des Landes, der auf die

Tätigkeit der Gesellschaft mit zurückzuführen ist. Ebenso muß die Gesellschaft bei dem nach Ablauf der Pachtzeit eintretenden Verkauf des Landes an die Siedler einen Kaufpreis verlangen, der sich nach den dann geltenden Bodenpreisen bemißt. Die Siedler zahlen dann ebenfalls mit dem im Vergleich zu Beginn der Pachtzeit gestiegenen Bodenpreise, nur die Wertsteigerung des Landes, die durch die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaft mit verursacht ist. Die Gesellschaft verdient also durch die Differenz zwischen dem selbst zu zahlenden Kaufpreise und dem von den Siedlern erhaltenen Preise. Ferner hat die Gesellschaft darauf zu achten, daß sie nicht zu kleine Flächen an die einzelnen Siedler abgibt, einmal weil diese sonst nicht lebensfähig wären und dann, weil mit der Kopzahl der Siedler die Unkosten für die Gesellschaft steigen.

Falls sie das Land an die Siedler verkauft, muß eine mit der Wertsteigerung des Landes parallel laufende Steigerung der Zinsen der Restkaufgelder vereinbart werden.

Die erwähnte allmähliche Steigerung des Pachtzinses wird bei der Verpachtung von Regierungsfarmen in Südwestafrika bereits angewandt*).

Eine weitere Gewinnsteigerung kann durch die Gesellschaft dadurch erzielt werden, daß sie ein Grundstück um das andere verkauft, indem sie die zwischen den verkauften Grundstücken liegenden Ländereien für sich zurückbehält. Diese steigen dann im Werte durch die Kultivierung der angrenzenden, bereits verkauften Grundstücke. Die Gesellschaft verkauft dann später die zurückbehaltenen Grundstücke zu erhöhten Preisen. Es liegt darin zweifellos eine Spekulation auf die Wertsteigerung dieses Landes. Eine solche Spekulation wäre aber nur dann verwerflich, wenn die Gesellschaft mit der Kolonisation des ganzen gekauften Landes solange warten würde, bis der Wert desselben lediglich durch die Arbeit der Nachbarn ohne Zutun der Gesellschaft gestiegen wäre. Es würde sich dann um einen mühelosen von der Gesellschaft auf Kosten Anderer gemachten Gewinn

*) Siehe „Der Kolonial-Deutsche“, 4. Jahrgang Nr. 9.

handeln. In dem oben erwähnten Falle beginnt aber die Gesellschaft sofort mit einem teilweisen Verkauf des Landes. Daß sie einen Teil des Landes für sich zurückbehält, ist ihr gutes Recht, da sie als ein Erwerbsunternehmen Gewinn erzielen muß, um die begonnene Siedlung ganz durchführen zu können, was von der größten volkswirtschaftlichen und von der größten privatwirtschaftlichen Bedeutung für die bereits angesetzten Siedler ist. Auch hat die Siedlungs-Aktiengesellschaft die Forderungen ihrer Gläubiger und die Ansprüche ihrer Aktionäre zu erfüllen.

Eine weitere Möglichkeit für die Gesellschaft, ihren Gewinn zu steigern, besteht darin, daß sie nicht nur an Auswanderer Grundstücke verkauft, sondern auch einige an Einheimische abgibt, z. B. an bereits akklimatisierte Deutsche, die so kapitalkräftig sind, daß sie entweder sofort den ganzen Kaufpreis, oder doch eine erhebliche Anzahlung leisten können. Die Gesellschaft erhält auf diese Weise für ihre ersten Unkosten die nötigen Deckungsmittel. Die Einheimischen wären verstreut unter den neuen deutschen Ansiedlern anzusetzen und ihnen durch die Gesellschaft in dem Kaufvertrage gegen eine gewisse Entschädigung die Verpflichtung aufzulegen, den neuen deutschen Einwanderern mit Rat und Tat bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke und bei dem Einleben in die neuen Verhältnisse zur Seite zu stehen. Das ist für den deutschen Einwanderer, auf den viele neue Eindrücke in dem fremden Lande einströmen, von der größten Bedeutung, besonders wenn er, wie die Einwanderer aus der deutschen Industrie oder dem Gewerbe, einen Berufswechsel in Form der Siedlungstätigkeit vorgenommen hat und sich also noch an den neuen Beruf gewöhnen muß.

Es ist bereits gesagt worden, daß es für die Gesellschaft ratsam ist, einen teilweise kultivierten Großbetrieb zu übernehmen und von dort aus die Siedler anzusetzen. Sie kann in diesem Falle langsam und besonnen bei der Besiedlung vorgehen, da sie auf einen schnellen Ertrag aus der Kolonisation nicht angewiesen ist. Der eigene Großbetrieb sichert vielmehr dem Anlagekapital die nötige Verzinsung. Dieser Vorschlag wird auch von Dr. Karl Kaerger in „Klein-

asien, ein deutsches Kolonisationsfeld" Berlin 1892 und in den „Brasilianischen Wirtschaftsbildern“ Berlin 1892, Verlag Gergonne & Co., gemacht. Kaerger vertritt in „Kleinasien, ein deutsches Kolonisationsfeld“ Seite 80 die Ansicht, daß eine Kolonisationsgesellschaft, die ihre Einnahmen allein aus der Differenz der von ihr gezahlten und der von ihr geforderten Landpreise entnehmen muß und genötigt ist, den Kolonisten, um ihnen die erste Ansiedelung zu erleichtern, das Land einige Jahre lang auf Kredit zu überlassen, an eine Rentabilität nicht denken kann. Allerdings geht Kaerger dabei davon aus, daß 1892 in Kleinasien sehr hohe Landpreise zu zahlen waren. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, in welcher Weise die Gesellschaft die Zahlung hoher Landpreise vermeiden kann und daß zur Zeit in den oben erwähnten Siedlungsländern die Preise nicht hoch sein dürften, daß vielleicht sogar eine unentgeltliche Ueberlassung von Regierungsland an die Gesellschaft in Betracht kommen kann. Kaerger schlägt vor, daß die Gesellschaft sich auch auf andere Weise Einnahmen verschaffen soll, etwa durch Verarbeitung der von ihren Kolonisten produzierten Trauben zu Wein und der Oliven zu Oel. Auch könnte sie Raupenzucht-Anstalten errichten. Die Kolonisten hätten dadurch den Vorteil, daß das Risiko des Gelingens einer ihnen fremden industriellen Tätigkeit auf die Gesellschaft abgewälzt würde. In den „Brasilianischen Wirtschaftsbildern“ macht Kaerger den Vorschlag, daß die Gesellschaft den Aufkauf, die Verarbeitung und den Verkauf der von den Siedlern nach ihren Ratschlägen erzeugten Produkte übernehmen soll. Dadurch behielte die Gesellschaft ein Interesse an dem wirtschaftlichen Fortkommen ihrer Siedler. Die Gesellschaft solle auch Handel treiben und zwar sowohl mit den Produkten der Siedler, wie durch Absatz deutscher Industrie-Erzeugnisse an diese. Es würde die Gesellschaft sich somit zu einem großen Landwirtschaft, Industrie und Handel treibenden Unternehmen ausgestalten. Dieser Vorschlag Kaerkers verdient eine ernstliche Prüfung. Seine Durchführung hängt von den örtlichen Verhältnissen, von der Tüchtigkeit der Leitung der Gesellschaft und von dem Willen der Siedler ab.

Es ist bereits in dem Kapitel über die Auswanderung darauf hingewiesen worden, daß für ganz Unbemittelte eine Auswanderung nicht in Betracht kommt. Es finden sich aber unter den Auswanderern auch solche, die so geringe Mittel besitzen, daß sie nicht sofort eine Siedlerstelle, auch nicht zur Pacht, erwerben können. Es ist vorgekommen, daß sich solche Auswanderer trotz ihrer geringen Mittel angesiedelt haben, um sehr bald ihre Stelle aufgeben zu müssen und wieder abhängige Lohnarbeiter zu werden. Das richtige Verfahren dürfte das umgekehrte sein, nämlich, daß der unbemittelte Auswanderer zuerst als Landarbeiter bei der Siedlungsgesellschaft, die einen eigenen Großbetrieb hat, arbeitet, sich dort Gelder erspart und erst dann von der Gesellschaft eine Siedlerstelle erwirbt.

Um dem Einwanderer die Zeit als Landarbeiter der Gesellschaft möglichst erträglich zu machen, wird es angebracht sein, daß ihm die Gesellschaft eine Pachtstelle übergibt mit der Verpflichtung, bei ihr im Großbetriebe als Arbeiter tätig zu sein. Es würde also der Arbeiter ein Heuerling der Gesellschaft werden nach dem Muster des Heuerlingsverhältnisses in Westfalen.) Alle die Nachteile, welche die sofortige Selbständigmachung von Einwanderern in den Subtropen mit sich bringt, werden vermieden, wenn dieselben einige Jahre lang als Arbeiter in dem landwirtschaftlichen Großbetriebe der Siedlungsgesellschaft beschäftigt werden. Als Lohnsystem ist eine Mischung von festen Lohnsätzen und Anteil am Ertrage zu empfehlen. Ferner wäre dem Arbeiterpächter auf eine bestimmte Zeit ein Ankaufsrecht auf das von ihm selbst bewirtschaftete Grundstück von der Gesellschaft einzuräumen. Dieses Ankaufsrecht würde den Arbeiterpächter zu einer sorgfältigen Bearbeitung des Landes anspornen. Für die Siedlungsgesellschaft würde sich aus der Einführung der Arbeiterpacht der Vorteil ergeben, daß sie einen zuverlässigen Arbeiterstamm erhielte. Die Arbeiterfrage ist in dünn besiedelten Ländern auf andere Weise schwer zu lösen.

*) Siehe Karl Kaerger „Die Arbeiterpacht“ Berlin 1893, Verlag Gergonne. Siehe auch Kaerger „Kleinasien, ein deutsches Kolonisationsfeld“, Seite 83.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß bei der Besiedlung von Rhodesien in Südafrika Musterfarmen eingerichtet wurden, auf denen die Siedler sich mit den besonderen Wirtschaftsmethoden des fremden Landes bekannt machen konnten, ohne irgend eine andere Leistung als Arbeit dafür zu entrichten. Es wurde sofort mit der Produktion von Mais begonnen, dessen Ertrag den Siedler befähigte, der Entwicklung der Viehzucht, die zunächst nur nebenbei betrieben wurde, ohne Sorge zusehen zu können.*) Der Vorschlag, daß die Siedlungsgesellschaft eine eigene Wirtschaft einrichten und dort die mittellosen Einwanderer anfänglich als Arbeiter beschäftigen solle, wird auch von Sperber in der Kolonialen Rundschau, 1921, Seite 126, gemacht. Es sei noch darauf hingewiesen, daß es für die Siedlungsgesellschaft vorteilhaft sein kann, einen Teil ihrer Länder an eine deutsche große Stadtkommune zur Unterbringung ihrer Auswanderer unentgeltlich abzugeben und sich die Durchführung der Siedlung von dieser übertragen zu lassen. Dadurch könnte eine schnellere Wertsteigerung des übrigen Landes der Gesellschaft erfolgen. Das übrige Land würde sie dann später zu erhöhten Preisen an Ansiedler abgeben.

Es ist nunmehr in folgendem zu untersuchen, ob und inwieweit das Deutsche Reich in der Lage ist, einen Einfluß auf die Lenkung seiner Auswanderung zu gewinnen. Es ist bereits in dem Abschnitt über die Auswanderung gesagt worden, daß die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Nr. 12 Seite 107) sich nicht mit einer aktiven Betätigung der Staatsgewalt im Auswanderungswesen befaßt. Die Verordnung regelt nur die Kontrolle von Auswanderungsunternehmungen und die Auswandererberatung. Von einer Leitung und Organisation der Auswanderung ist nicht die Rede. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswert ist, daß die Staatsgewalt einen stärkeren Einfluß auf diesem Gebiete gewinnt. Es kommen immer noch zahlreiche Fälle unbedachter Auswanderung vor. So sollen nach

*) Siehe „Zeitschrift für Kolonial-Politik usw.“ 1910, Seite 445.

Mitteilungen aus Sao Paulo in Brasilien im Juli 1924 sich dort zahlreiche deutsche Einwanderer mit nur wenig Geld eingefunden haben, die keine Stellung finden konnten. Diejenigen, die sich ansiedeln wollten, sollen von der brasilianischen Regierung irgendwo ins Innere geschickt worden sein. Sie haben dort ein Stück Urwald erhalten und sind im übrigen ihrem Schicksal überlassen worden.

Aehnliches wird aus Mexiko berichtet.*) Im „Reichsboten“ vom 9. Juli 1924 wird vor den brasilianischen Landgesellschaften gewarnt, sowie vor einer nicht vorbereiteten Auswanderung. Es sollen 400 deutsche Einwanderer bei ihrer Ankunft in Brasilien von der brasilianischen Gesellschaft im Stich gelassen worden sein, sodaß sie der Verelendung preisgegeben waren.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es angebracht wäre, wenn die deutsche Regierung durch Verhandlungen mit der fremden Regierung versuchen würde, Erleichterungen für die deutschen Einwanderer zu erlangen, z. B. Steuerfreiheit für einige Jahre, unentgeltliche Ueberlassung von Land, zollfreie Einfuhr der für die erste Einrichtung der Einwanderer bestimmten Gegenstände usw. Dabei wird die deutsche Regierung jede Verletzung der Hoheitsrechte des fremden Staates vermeiden müssen. Es kann z. B. nicht vom Deutschen Reiche ein Aufsichtsrecht über die Ausführung der Verträge, welche Auswanderungsgesellschaften mit den südamerikanischen Regierungen vereinbart haben, beansprucht werden. Die Durchsetzung der Ansprüche der Gesellschaften aus ihren Verträgen muß vielmehr ihnen selbst überlassen bleiben.

Vor der Erörterung der durch das Deutsche Reich zu treffenden Maßnahmen sollen kurz einige frühere Vorschläge auf diesem Gebiet erörtert werden. In der großen Agrarkrise um 1840 wurde die Massenauswanderung aus Irland von England mit Staatsmitteln organisiert.

Im Jahre 1881 machte der Engländer Torens folgenden Vorschlag für die Besiedlung von Kanada durch England. Er schlug ein Zusammenwirken der Regierung des Mutterlandes und der von Kanada zum

*) Siehe „Afrika-Nachrichten“, 5. Jahrgang, Nr. 11.

Zwecke der systematischen Verwendung der Massen-
auswanderung zur nationalen Kolonisation Kanadas
vor. Nach seiner Ansicht waren beide Länder an
diesem Projekte interessiert, das Mutterland an den
Ansiedlern als Abnehmern seiner industriellen Er-
zeugnisse, Kanada an seiner schnellen Erschließung
durch die Einwanderer. Die Auswanderer wurden
hauptsächlich von Irland gestellt. Die Grundzüge des
Kolonisationsplanes von Torens waren folgende:

Die vom Parlamente bewilligten Geldbeträge sollen
zur Uebersiedlung der Auswanderer nach Kanada
verwendet werden. Kanada verpflichtet sich dagegen,
jedem Ansiedler eine Heimstätte von ca. 65 ha zu
schenken mit einem Vorkaufsrecht auf weitere 65 ha.
Außerdem sollen jeder Kolonistenfamilie auf ihrem
Lande vorschußweise ein Haus gebaut und acht Acker
Landes unter Kultur gebracht werden. Den Unter-
halt der Familien bis zur ersten Ernte soll der
Familienvater sich an Arbeitslohn im Dienste der
Regierung erwerben. Die für die Reise und die Vor-
bereitung des Grundstücks gewährten Vorschüsse
sollen als erste Hypothek auf dem Grundstück ein-
getragen und mit einem geringen Satze verzinst und
amortisiert werden. Zur Ausführung dieses Planes
solle eine Kolonisationsgesellschaft, die in England
und Kanada ansässig ist, gegründet werden. Dieser
sollen die Geldmittel anvertraut werden und zwar als
Vorschuß, der bis zu seiner Rückzahlung an die
britische Regierung mit geringen Sätzen zu verzinsen ist.

Der Plan von Torens ist gut, doch kommt er
für das Deutsche Reich zur Zeit nicht in Betracht,
da die Voraussetzung dieses Projekts, nämlich das
Vorhandensein eigener Siedlungskolonien, für Deutsch-
land nicht gegeben ist. Aber auch selbst dann würden
Geldmittel bei der jetzigen Finanzlage des Reiches
schwerlich für diesen Zweck zu erhalten sein.

In Deutschland ist Mitte des 19. Jahrhunderts von
v. Bülow folgender Vorschlag gemacht worden:

Die Regierung solle überall dort, wo es nötig ist,
Auswanderungsvereine oder Auswanderungsagenten
bestätigen, welche die Auswanderer nach Städten,
Kreisen und Provinzen zu ordnen und ihre persön-
lichen Verhältnisse und Geldmittel zu prüfen haben.

Die Regierung solle ferner Kolonisationsgesellschaften
bestätigen, welche außer einem von einer überseeischen
Regierung erworbenen Landstriche auch ausreichendes
Kapital besitzen müssen. Nach v. Bülow soll dann
auf genossenschaftlicher Grundlage eine Auswande-
rungsbank unter Garantie des Staates gegründet
werden. Bei dieser Bank können die Auswanderer
und die Kolonisationsgesellschaften ihre Gelder
hinterlegen. Die Gesellschaften würden gegen Ver-
pfändung ihrer Ländereien und ihres Vermögens von
der Bank für die Gründung von Siedlerstellen für
unbemittelte Auswanderer Kredit erhalten.

Diesem Projekte von v. Bülow wird nicht zuzu-
stimmen sein. Die Auswanderungsbank auf genossen-
schaftlicher Grundlage wird voraussichtlich nicht
lebensfähig sein, da ein großes Kapital auf diese
Weise nur schwer aufgebracht werden kann. Die
Bank wird nicht rentabel sein können, weil sie für
die gewährten Kredite kaum Zinsen erhalten wird.
Dazu kommt die Unsicherheit der an die Auswanderer
gewährten Darlehen. Es ist wohl nicht anzunehmen,
daß bei der jetzigen Finanzlage des Deutschen Reiches
von diesem eine Garantie für die Auswanderungs-
bank übernommen werden würde. Es wird auch
kaum möglich sein, ganz heterogene Elemente aus
verschiedenen Teilen Deutschlands zu einer gemein-
samen Auswanderung zusammen zu schließen.

Es soll nunmehr geprüft werden, welches Ver-
fahren zur Zeit von dem Deutschen Reich für die
Organisation der Auswanderung und für ihre Lenkung
angewandt werden kann. Es wird sich empfehlen,
die Prinzipien, die bisher in Preußen bei der inneren
Kolonisation angewandt worden sind, auch auf die
äußere Kolonisation anzuwenden unter Anpassung
an den besonderen Charakter dieser und die beson-
deren Verhältnisse des überseeischen Landes. Zum
Verständnis des Folgenden muß vorher kurz auf das
bei der inneren Kolonisation in Preußen übliche Ver-
fahren eingegangen werden.

Maßgebend dafür ist der § 12 des Gesetzes,
betreffend die Errichtung von Rentengütern vom
7. Juli 1891. Das gesamte Verfahren wird von dem
Gedanken beherrscht, daß 2 Organe tätig sind, nämlich

die Siedlungsgesellschaft und die Staatsbehörde. Die Staatsbehörde soll Beraterin und Helferin beider Parteien, nämlich der Siedlungsgesellschaft und des Siedlers, sein. Das Ziel ist die Begründung wirtschaftlich gesicherter und in allen öffentlich-rechtlichen Beziehungen gut organisierter Kolonien. Das Ziel ist also dasselbe, wie bei der äußeren Kolonisation. Bezeichnend für das Siedlungsverfahren der inneren Kolonisation ist, daß sich jede Siedlungssache aus sich selbst finanzieren muß. Bevor die Staatsbehörde ihre Vermittlung bei der Bildung von Siedlungen gewährte, verschaffte sie sich ein Urteil über die Besiedlungsfähigkeit des Grundstücks und über dessen Kapitalwert zur Ermittlung der der Siedlungsgesellschaft zuzubilligenden Abfindung für das zu Siedlungszwecken bereitgestellte Grundstück. Alle Kapitalien und Werte, die vom Ankauf des Gutes bis zur völligen Einrichtung der Kolonie aufgewendet werden mußten, waren von den Siedlern in den Kaufpreisen wieder aufzubringen. Diese Feststellungen, die die Siedlungsbehörde vor Inangriffnahme des Siedlungswerks zusammen mit der Siedlungsgesellschaft und den verschiedenen in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Stellen traf, schufen gleich zu Anfang des Verfahrens einen sicheren Anhalt dafür, welche Kaufpreise aufkommen mußten. Ferner war auch zu prüfen, ob die Siedler diese Kaufpreise ohne Beeinträchtigung ihres Fortkommens zahlen konnten. Es wurden dann noch die besonderen Besiedlungsbedingungen, unter denen das Verfahren zur Durchführung gelangen sollte, mit der Siedlungsgesellschaft vereinbart. Die Beschaffung der Siedler, die Errichtung der Bauten, die Finanzierung, überhaupt die Erledigung aller wirtschaftlichen Fragen, waren Sache der Siedlungsgesellschaft, die auch allein das finanzielle Risiko zu tragen hatte. Der Staatsbehörde fielen die Aufsicht und besonders die Regelung aller privat- und öffentlich-rechtlichen Fragen zu. Sie unterstützte die Siedlungsgesellschaft nach jeder Richtung, z. B. bei der Kreditbeschaffung, im Verkehr mit anderen Behörden und mit den Siedlern usw. Gleichzeitig hatte sie aber auch darauf zu achten, daß die Siedler und die sonstigen Beteiligten zu ihrem Rechte kamen.

Das Verfahren wurde durch die Aufnahme des Rentengutsrezesses abgeschlossen. Darauf erfolgten die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch. Das Verfahren war für alle Beteiligten von Vorteil. Der Behörde wurde die Beurteilung des Siedlungsvorhabens und die Buchführung erleichtert. Der Siedlungsgesellschaft wurde vor Beginn des Unternehmens die Möglichkeit der Aufstellung eines genauen Finanzierungsplanes gewährt. Den Hauptvorteil hatten aber die Siedler. Sie wurden vor wucherischer Ausbeutung bewahrt und hatten die Gewähr, in gesunden Kolonien angesetzt zu werden. Tatsächlich sind auch die in diesem Verfahren geschaffenen Kolonien zur Blüte gelangt. Diese großen Erfolge wurden erzielt, obgleich die Staatsbehörde nur eine Vermittlerrolle hatte. Voraussetzung für die gedeihliche Durchführung der Siedlung war das Bestehen eines gegenseitigen Vertrauens zwischen der Staatsbehörde und der Siedlungsgesellschaft.

Für die überseeische Siedlung kann dieses Verfahren als Muster dienen. Auch bei ihr erscheint ein Zusammenwirken vom Staate, nämlich von dem Deutschen Reiche, und von der Siedlungsgesellschaft empfehlenswert. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß nur große und kapitalkräftige Siedlungsgesellschaften eine überseeische Siedlung ordnungsmäßig durchführen können. Die Organisation könnte in folgender Weise erfolgen:

Die Siedlungsgesellschaft hat ihre Zentrale in Deutschland. Sie arbeitet dort mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin zusammen. In dem Ueberseelande hat sie ihre Agentur, die mit dem zuständigen Konsulate zusammenarbeitet. Da der zuständige Konsul nicht genügend Zeit und nicht eine genügende Vorbildung für die technische Ausführung einer Siedlung hat, so wäre ihm ein Sachverständiger für Siedlungssachen beizugeben. Nach dem Bericht über die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 8. Mai 1920 hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, den Gesandtschaften, Generalkonsulaten und großen Konsulaten in solchen Ländern, wohin eine starke Auswanderung zu erwarten ist, Sachverständige beizugeben, denen lediglich die Auf-

gabe gestellt ist, für die auswandernden Deutschen, nachdem sie im Auslande angekommen sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen und ihnen mit Rat und Tat beizustehen. Es sind inzwischen solche Sachverständige ernannt, aber wieder abgebaut worden. Ein bestimmtes Siedlungsverfahren scheint sich aber noch nicht ausgebildet zu haben.

Von entscheidender Bedeutung für die Durchführung der Siedlung ist die Vorbildung und die Persönlichkeit dieses Sachverständigen beim Konsulat, der im nachfolgenden der „Siedlungsbeamte am Konsulat“ genannt werden soll. Er bedarf nicht nur landwirtschaftlicher Kenntnisse, sondern er muß auch juristisch und volkswirtschaftlich geschult sein, da das Siedlungsverfahren mannigfaltige Anforderungen an ihn stellt. Die Kenntnis des betreffenden Ueberseelandes wird er sich dadurch, daß er die Unterstützung des Konsuls hat, schnell erwerben können. Er muß viel Takt besitzen, da er häufig Verhandlungen mit der fremden Regierung zu führen hat und deren Hoheitsrechte in jeder Hinsicht achten muß. Großer Takt gegenüber der ausländischen Regierung ist jetzt besonders wegen der Stimmung im Auslande gegenüber den Deutschen erforderlich. Das Gespenst der „Deutschen Gefahr“ scheint immer noch stellenweise zu bestehen. Der fremden Regierung muß jedes Mißtrauen gegenüber der Schaffung geschlossener deutscher Kolonien genommen werden mit dem Hinweis darauf, daß damit nur wirtschaftliche Ziele von Deutschland verfolgt werden. Dem Siedlungsbeamten am Konsulat fallen dieselben Aufgaben wie der Siedlungsbehörde in Deutschland zu, also Prüfung der Siedlungsprojekte zusammen mit der Siedlungsgesellschaft und der fremden Regierung, Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Ansiedler, die Unterstützung der Siedlungsgesellschaft und der Ansiedler, Klärung der privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, die für die Siedlung in Betracht kommen, Verhandlungen mit der fremden Regierung über die zu gewährenden Erleichterungen an die Siedlungsgesellschaft und die Siedler usw. Er wird eher als eine Privatgesellschaft in der Lage sein, von der fremden Regierung Konzessionen be-

treffend unentgeltliche Landabgabe, Unterstützung der Siedler usw. zu erhalten. Wenn das Siedlungsprojekt von dem Siedlungsbeamten zusammen mit der Siedlungsgesellschaft und der fremden Regierung geprüft und für gut befunden wird, so wird das Unternehmen gegenüber den Landeseinwohnern und den örtlichen Beamten legitimiert, also offiziell anerkannt sein. Das ist von Bedeutung für die Stellung der Siedlungsgesellschaft und der Siedler im Lande, sowie für die Durchführung von weiteren Siedlungen. Die besondere Aufmerksamkeit des Siedlungsbeamten erfordert die Prüfung der Rechtsverhältnisse des Siedlungsgebiets. Sie werden in einem unkultivierten Lande vielfach unklar sein, indem keine einwandfreien Besitztitel bestehen und die Grenzen nicht feststehen. Das Grundbuchwesen ist in Ueberseeländern oft nicht auf der Höhe. Oft bestehen überhaupt keine Grundbücher. Noch schwieriger gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Hergabe des Siedlungslandes von Eingeborenen, die andere Rechtsbegriffe wie die Europäer haben und bei denen meistens Unklarheit über die Größe ihres Besitzes herrscht, erfolgt. Auch die Bildung der neuen Gemeinde, Einrichtung der Kirchen- und Schulverhältnisse werden an den Siedlungsbeamten am Konsulat hohe Anforderungen stellen. Aus dem vorher gesagten ergibt sich die Notwendigkeit der Einrichtung einer solchen Siedlungsstelle beim Konsulat unter Ausbildung eines bestimmten Siedlungssystems. Der Siedlungsbeamte wird der Siedlungsgesellschaft auch bei der Auswahl des Siedlungslandes Unterstützung leisten müssen. Er muß ständige Fühlung mit dem Konsul, dem er beigegeben ist, mit der Vertretung der Siedlungsgesellschaft im Auslande, mit der fremden Regierung und mit den Siedlern haben.

Die Gesellschaft hat dieselben Aufgaben, wie die Siedlungsgesellschaft auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in Preußen. Ihre Sache sind also die Finanzierung des Unternehmens, die Beschaffung der Siedler und die gesamte wirtschaftliche Durchführung der Siedlung. Ihre Zentrale in Deutschland hat die Siedler über die Zustände des fremden Landes aufzuklären und sie dorthin in Marsch zu setzen.

Es wäre auch zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, dem Siedlungsbeamten am Konsulat Vermessungsbeamte beizugeben. Die Vermessung der neuen Grundstücke muß unter allen Umständen schnell erfolgen, damit die Siedler bald mit der Urbarmachung ihrer Grundstücke beginnen können. Wenn sie lange darauf warten müssen, verausgaben sie ihre geringen Kapitalien gleich zu Beginn und gewöhnen sich an eine demoralisierende Untätigkeit. Die Kosten für das Deutsche Reich durch Schaffung dieser Beamtenstellen sind nur gering. Es kämen als Siedlungsländer in erster Linie Südbrasilien, Argentinien und Portugiesisch-Angola in Westafrika in Betracht. Es wären also nur wenige neue Beamtenstellen zu schaffen. Die Ernennung von Vermessungsbeamten bei der Siedlungsstelle des Konsulats würde zur Folge haben, daß die Unkosten für die Siedlungsgesellschaft erheblich verringert würden, da für die Vermessung durch die Staatsbeamten nur geringe Gebühren zu entrichten wären. Dadurch würde die Siedlungsgesellschaft stark an der Mitwirkung der Siedlungsstelle des Konsulats bei der Siedlung interessiert werden.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Siedlungsbeamten am Konsulat siedlungstechnisch vorgebildet sein müssen. Sie werden am besten aus den Beamten der preußischen Siedlungsbehörden entnommen. In dem Verfahren müßte der Siedlungsgesellschaft eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, als wie sie sie bisher in dem preußischen Siedlungsverfahren hatte, da die besonderen überseeischen Verhältnisse besondere Bewegungsfreiheit von der Gesellschaft verlangen. Falls in diesem Punkte zu engherzig von dem Reiche verfahren würde, würden die Gesellschaften voraussichtlich sehr bald auf eine Mitwirkung der Siedlungsstelle am Konsulat verzichten.

Es müßte ferner eine Unterstützung der Gesellschaft in Deutschland durch die Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin derart erfolgen, daß sie ihr geeignete Auswanderer zur Ansiedlung überweist.

Die Vorzüge des geschilderten Verfahrens sind folgende:

Es hat dieselben Vorzüge, wie sie bereits bei dem Verfahren der inneren Kolonisation festgestellt worden sind. Die Reichsregierung gewinnt dadurch, daß die Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin der Siedlungsgesellschaft Siedler zuweist, und durch die Tätigkeit des Siedlungsbeamten am Konsulat einen Einfluß auf die Lenkung der deutschen Auswanderung. Ihren Einfluß macht sie ferner durch die Siedlungsgesellschaft auf die Siedler und durch die Siedlungsstelle am Konsulat auf die fremde Regierung geltend. Ein finanzielles Risiko geht sie dabei nicht ein. Ihre Ausgaben für die Siedlungsevtl. auch für die Vermessungsbeamten bei dem Konsulate sind nur gering. Sie kann auf diesem Wege geschlossene deutsche Kolonien im Auslande schaffen, die als Abnehmer für die deutschen Industrieerzeugnisse in Betracht kommen. Es kann also dadurch im Laufe der Zeit eine Steigerung des deutschen Absatzes im Auslande erreicht werden. Eine Hebung des deutschen Exports ist aber dringend nötig. Die deutsche Regierung bewahrt auf diesem Wege ihre Auswanderer vor der Verelendung im Auslande. Eine neue Organisation ist nicht nötig, da die Reichsstelle für das Auswanderungswesen und die Konsulate bereits bestehen. Auch brauchen keine neuen Gesetze oder Verordnungen erlassen zu werden. Die Ernennung der Siedlungsbeamten am Konsulate erfolgt durch das Auswärtige Amt im Verwaltungswege. Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 gibt die nötige Handhabe für die Kontrolle der Siedlungsgesellschaften.

Für die Siedlungsgesellschaft ergeben sich folgende Vorteile:

Sie erhält durch die Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin geeignete Siedler zugewiesen. Sie wird im Inlande und im Auslande von der Regierung unterstützt. Im Inlande käme eine Unterstützung durch Steuererleichterungen in Betracht. Im Auslande steht ihr der Siedlungsbeamte am Konsulat in allen rechtlichen und anderen Fragen zur Seite. Er nimmt ihr die schwierigen Verhandlungen mit der fremden Regierung ab. Wenn die deutschen Siedlungsgesellschaften der inneren Kolonisation sich

auch der Auslandssiedlung zuwenden würden, so fänden sie ein Verfahren vor, an das sie bereits durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation gewöhnt sind. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß der Siedlungsbeamte am Konsulat nicht engherzig sein darf und die besonderen Verhältnisse der Auslandssiedlung berücksichtigen muß.

Die größten Vorteile von dem vorgeschlagenen Verfahren hat aber der deutsche Auswanderer. Er läuft nicht mehr Gefahr, Schwindelunternehmungen in Deutschland oder im Auslande in die Hände zu fallen. Er wird in jeder Hinsicht unterstützt. Die Wege werden ihm geebnet. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin weist ihn der Zentrale der Siedlungsgesellschaft zu. Diese befördert ihn weiter an ihren Agenten im Auslande. Dort findet er dessen Unterstützung und die des Siedlungsbeamten am Konsulat. Seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse werden rechtzeitig geprüft, sodaß er nicht in die Versuchung kommt, sich auf ein Siedlungsunternehmen einzulassen, daß seine Kräfte übersteigt.

Das geschilderte Verfahren hat auch für die fremde Regierung Vorteile. Während es jetzt vorkommt, daß unbemittelte Einwanderer ihr zur Last fallen, und das Proletariat im Lande vermehren, hat sie durch die Zusammenarbeit mit dem deutschen Siedlungsbeamten am Konsulat den Vorteil, daß nur Ansiedler zugelassen werden, die in persönlicher und finanzieller Hinsicht einwandfrei sind. Dadurch bekommt die fremde Regierung eine Kontrolle über ihre Einwanderung. Sie erlaubt die Einwanderung nur solchen Einwanderern, deren Verhältnisse in dem geschilderten Verfahren geprüft sind und für deren Unterbringung durch die Siedlungsgesellschaft gesorgt ist. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die fremde Regierung an einer Besiedlung ihres Landes durch Deutsche stark interessiert ist. Das ist aber ganz besonders dann der Fall, wenn ihr durch das geschilderte Verfahren die Gewähr für das Fortkommen der Siedler und für das schnelle Aufblühen der Kolonie gegeben wird. Sie wird auch eher bereit sein, gewisse Konzessionen, die finanzielle und sonstige

Unterstützung der Siedler und der Siedlungsgesellschaft betreffend, der deutschen Regierung zu machen, wenn diese in der Lage ist, ihr einen Gegenwert zu bieten, wie das bei dem geschilderten Verfahren der Fall ist.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß bereits von der italienischen Regierung mit der brasilianischen Regierung ein Wanderungs- und Arbeitsabkommen getroffen sein soll*). Aus der Literatur sei noch verwiesen auf die Afrika-Nachrichten, 5. Jahrgang Nr. 13. Danach soll die deutsche Regierung mit Argentinien über die Einwanderung von 10 000 deutschen Landwirten verhandeln, die in den einzelnen Teilen des Landes angesiedelt werden sollen. Ferner sei verwiesen auf die Afrika-Nachrichten 5. Jahrgang Nr. 11 und Jahrgang 4 Nr. 1. Es wird dort eine erhöhte Fürsorge für die Einwanderer in dem Einwanderungslande angeregt. Eine private Fürsorge im Auslande kann aber nicht das Ziel erreichen, das durch das oben geschilderte Siedlungsverfahren erreicht wird, nämlich die Gewähr für den Auswanderer, bereits bei der Abfahrt aus Deutschland, daß ihm die Wege im Auslande geebnet werden. Das läßt sich nur durch ein im Einzelnen ausgebildetes Siedlungsverfahren erreichen. Die private Fürsorge im Auslande, so segensreich sie manchmal sein mag, ist unsicher und hängt von dem zufälligen Eingreifen wohlthätiger Menschen ab.

Es soll nunmehr im Folgenden die Entwicklung einer überseeischen Siedlung nach dem vorgeschlagenen Verfahren geschildert werden. Es wird vorausgesetzt, daß eine große kapitalkräftige Siedlungsgesellschaft in den Subtropen Land kaufen und es besiedeln will. Die Gesellschaft wird durch ihren Vertreter im Auslande im Einvernehmen mit dem Siedlungsbeamten am Konsulat und mit der fremden Regierung die nötigen Ermittlungen für den Landankauf vornehmen. Die wesentlichen Gesichtspunkte dafür sind:

1. Möglichkeit der leichten Angliederung des Siedlungsgebiets an den Weltverkehr. Es darf also nicht zu weit vom Meere abliegen,

*) Siehe „Nachrichtenbl. d. Reichswanderungsamts“ 1923 Nr. 12.

- Eisenbahnen oder Wasserstraßen müssen vorhanden sein;
2. gute Bodenqualität,
 3. die Landpreise dürfen nicht zu hoch sein,
 4. gutes Klima,
 5. das Freisein des Siedlungsgebiets von tierischen Schädlingen,
 6. gute politische Verhältnisse.

Auch ist es wichtig, daß das Siedlungsgebiet in der Nähe von bereits bestehenden deutschen Ansiedlungen liegt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß in den Hochländern von Portugiesisch-Angola in Westafrika sich eine Anzahl Deutscher, darunter Kolonialdeutsche, angesiedelt haben.

Wichtig ist ferner die Klarstellung der Besitztitel des Landes. Das Projekt wäre geheim zu halten, um nicht durch die Nachfrage nach Land den Kaufpreis zu steigern. Ein fester Kaufvertrag wird noch nicht abgeschlossen.

Es folgt darauf der Einleitungstermin, der für das ganze Verfahren von entscheidender Bedeutung ist. An dem Termin nehmen teil der Siedlungsbeamte am Konsulat, der Vertreter der fremden Regierung und der Vertreter der Siedlungsgesellschaft. Der Termin findet an Ort und Stelle statt und hat die Besichtigung der Siedlungsfläche zum Gegenstand. Es werden dann durch Verhandlungen zwischen dem Siedlungsbeamten des Konsulats, zwischen dem Vertreter der fremden Regierung und dem Vertreter der Siedlungsgesellschaft die Besiedlungsbedingungen festgelegt. Der Vertreter der Siedlungsgesellschaft hat bereits vor dem Termin mit dem betreffenden Landverkäufer Fühlung wegen des zu zahlenden Kaufpreises genommen. In dem Termin wird durch den Siedlungsbeamten des Konsulats und den Vertreter der fremden Regierung geprüft, ob der in Aussicht genommene Kaufpreis eine Durchführung der Siedlung ermöglicht. Die ganze Art der Durchführung des Unternehmens wird in diesem Termin von den Beteiligten festgelegt. Erscheint das Projekt durchführbar, so erklären der Siedlungsbeamte des Konsulats und der Vertreter der fremden Regierung ihre Zustimmung dazu und sich zur Unter-

stützung des Unternehmens bereit. Im anderen Falle wird die Siedlung nicht durchgeführt werden können. Es ist wichtig, daß der Kaufvertrag von der Siedlungsgesellschaft nicht vor diesem Termine abgeschlossen wird, da es vorkommen kann, daß die Siedlungsdurchführung von der fremden Regierung und von dem Siedlungsbeamten des Konsulats nicht genehmigt werden. Die in Betracht kommenden Siedler sind schon vor dem Termin durch die Zentrale der Siedlungsgesellschaft in Deutschland, die mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin zusammenarbeitet, dem Auslandsvertreter der Gesellschaft und dem Siedlungsbeamten des Konsulats unter Darlegung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse mitgeteilt worden. Die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse findet also bereits in Deutschland statt. Werden die Siedler dort für ungeeignet befunden, so wird ihnen von der Auswanderung abgeraten. Erscheinen sie aber für die Ansiedlung im Auslande geeignet, so werden sie, wie bereits gesagt worden ist, dem Siedlungsbeamten des Konsulats mitgeteilt. Dieser prüft sie nochmals daraufhin, ob sie für das bereits in Aussicht genommene Siedlungsgebiet, also für die besonderen örtlichen Verhältnisse, als Siedler geeignet sind. Er teilt ihre Namen in dem Einleitungstermin dem Vertreter der fremden Regierung mit. Auch dieser kann dann noch etwa bestehende Bedenken geltend machen. Doch werden sich solche kaum ergeben, da schon eine doppelte Prüfung stattgefunden hat. Kommt das Siedlungsunternehmen zustande, was sich in dem Einleitungstermin entscheidet, so erteilt der Vertreter der fremden Regierung den betreffenden Siedlern die Einreiseerlaubnis. Im anderen Falle kann diese versagt werden. Die fremde Regierung gewinnt dadurch einen entscheidenden Einfluß auf die Einwanderung in ihr Land. Sie verhindert die Einwanderung von ungeeigneten Elementen, die Siedlern die Einreiseerlaubnis haben. Ist den Siedlern die Einreiseerlaubnis von der fremden Regierung erteilt worden, so erfolgt doch noch nicht ihre Abreise von Deutschland. Sie werden vielmehr erst abreisen, wenn die ersten Vorarbeiten auf dem Siedlungsgebiet beendet sind.

Ist in dem Einleitungstermin die Zustimmung zu der Einleitung des Verfahrens von den betreffenden Stellen erteilt worden, so versucht der Siedlungsbeamte des Konsulats sofort Erleichterungen für die in Aussicht genommenen Siedler von der fremden Regierung zu erreichen. Von diesen ist bereits oben die Rede gewesen. Der Vertreter der Siedlungsgesellschaft schließt nunmehr den Kaufvertrag über das Land im Einvernehmen mit der Zentrale der Siedlungsgesellschaft ab. Als Landverkäufer wird häufig eine große Landkonzessionsgesellschaft oder eine Eisenbahngesellschaft im Auslande in Frage kommen, so z. B. in Portugiesisch-Angola in Westafrika. Es sei angenommen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine große Eisenbahngesellschaft handelt, die Ländereien an ihrer Bahnstrecke besitzt. Die Siedlungsgesellschaft wird einen großen Komplex kaufen, um die Siedlung in großem Maßstabe betreiben zu können. Je größer das Unternehmen ist, desto geringer sind die allgemeinen Unkosten. Sie wird versuchen, eine Stundung des ganzen Kaufpreises mit geringer Verzinsung zu erreichen, oder die Verkäuferin mit eigenen Anteil- oder Genußscheinen abzufinden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Siedlungsgesellschaft eine Aktiengesellschaft ist. Es wird sich für sie auch empfehlen, die etwa zu leistenden Restkaufgeld-Zahlungen von dem Eingange der Zahlungen der Siedler abhängig zu machen. Am besten ist es für sie, nur als Kommissionär der Eisenbahngesellschaft aufzutreten. Sie wird sich von der Verkäuferin für eine bestimmte Reihe von Jahren ein Ankaufsrecht auf weitere angrenzende Ländereien der Verkäuferin zu den bisherigen Bedingungen einräumen lassen. Sie hat es dadurch in der Hand, die Siedlung erweitern zu können, falls es sich für sie lohnt. Die Auswahl der betreffenden Ländereien müßte der Siedlungsgesellschaft von der Verkäuferin freigestellt werden. Die Fläche muß in einem Komplex liegen und mit einer Seite den Eisenbahnkörper der Eisenbahngesellschaft oder eine öffentliche Straße oder einen schiffbaren Fluß berühren. Die Verpflichtung, die Siedlungsfläche innerhalb einer bestimmten Zeit mit Kolonisten zu besetzen, wird die Siedlungs-

gesellschaft nicht übernehmen, da sie zu Beginn des Verfahrens keine Uebersicht über die Schnelligkeit seiner Durchführung hat. Sie wird sich aber verpflichten, auch gegenüber dem Siedlungsbeamten des Konsulats und gegenüber der fremden Regierung, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, die Siedlung zu beginnen. Es ist bereits oben gesagt worden, daß sich die Siedlungsgesellschaft durch die fremde Regierung keine Lasten aufbürden lassen darf, so z. B. für den Bau von Schulen, Kirchen usw. Das ist Sache der fremden Regierung bzw. der Siedler. Die Einteilung des Siedlungsgebietes, die Wegebauten und sonstige auf die Besiedlung sich beziehenden Maßnahmen und Einrichtungen sind Sache der Gesellschaft. Die in der Siedlungsfläche etwa vorhandenen Unlandstücke (toter Fels, Sumpf, größere Gewässer) müssen kostenlos in das Eigentum der Siedlungsgesellschaft übergehen. Ihr muß von der Verkäuferin das Recht eingeräumt werden, in das in Frage stehende Kolonisationsunternehmen andere Kolonisationsgesellschaften als Teilnehmer aufnehmen zu dürfen oder es auf dieselben übertragen zu können, unter Beachtung und Anerkennung aller Punkte des Kaufvertrages. Die Verkäuferin muß sich ferner verpflichten, auf ihrer Eisenbahn die zuziehenden Kolonisten bis zu jeder innerhalb des Besiedlungsgebietes gelegenen Station nebst Gepäck unentgeltlich zu befördern. Der Vertreter der Siedlungsgesellschaft teilt der Eisenbahngesellschaft jeden Einwanderer-Transport mit Angabe der Kopfzahl und der größeren Gepäckstücke rechtzeitig mit. Die Bahnverwaltung ist dann verpflichtet, die Einwanderer unverzüglich bis an die gewünschte Station zu befördern. Die Eisenbahngesellschaft hat auch den Beamten der Siedlungsgesellschaft und dem Siedlungsbeamten des Konsulats dauernde Freifahrt auf ihrer ganzen Bahn zu bewilligen. Die Siedlungsgesellschaft muß sich ferner gegen alle unvorhergesehenen, das Siedlungsunternehmen schwer schädigenden oder unmöglich machenden Ereignisse, z. B. politische Unruhen oder Umwälzungen in Europa oder im Einwanderungslande, oder Regierungserlasse, die die Einführung von Einwanderern sehr erschweren oder verbieten, sichern.

Es wäre daher im Kaufvertrage etwa folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Wenn eine der durch die Siedlungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen binnen 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin nicht geleistet wird, so sind alle gegenseitigen Verbindlichkeiten als erloschen zu betrachten".

Diese Bedingungen erscheinen für die Verkäuferin hart. Doch sind sie es nicht, da berücksichtigt werden muß, daß die Eisenbahngesellschaft das größte Interesse an der Besiedlung ihrer Ländereien hat, da davon das Gelingen ihres Eisenbahnunternehmens abhängt. Es können also an sie erhebliche Forderungen von der Siedlungsgesellschaft gestellt werden.

Nach Abschluß des Kaufvertrages beginnt die Siedlungsgesellschaft sofort mit der Vermessung des Siedlungsgebiets, evtl. mit Unterstützung der Vermessungsbeamten des Konsulats. Der Einteilungsplan muß reichlich Land für die künftige Gemeinde, für die Kirche und Schule vorsehen. Auch ist eine Allmende, also eine gemeinschaftliche Weide für das Vieh der Ansiedler, vorzusehen. An Wegen darf nicht gespart werden. Zu gleicher Zeit werden die Verwaltungsgebäude der Gesellschaft und die Unterkunftsräume für die Siedler hergestellt, sowie die für die erste Zeit erforderlichen Lebensmittel bereit gestellt. Falls die Siedlungsgesellschaft einen eigenen in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Großbetrieb hat, so werden ihr diese Aufgaben dadurch sehr erleichtert werden.

Erst nach Fertigstellung dieser Arbeiten werden die Siedler von der Zentrale der Gesellschaft in Deutschland in Marsch gesetzt. Bei ihrem Eintreffen im Auslande werden sie von dem Vertreter der Gesellschaft in Empfang genommen und in das Siedlungsgebiet befördert. Sie finden dort Unterkunft in den dafür hergestellten Räumen. Die Gesellschaft muß den Siedlern in der ersten Zeit jede Unterstützung gewähren.

Es erfolgt darauf der Abschluß der Verträge mit den Siedlern. Es gilt dafür das oben Gesagte. Die allgemeinen Bedingungen (Kaufpreis, Größe der Stelle) sind ihnen bereits in Deutschland von der Zentrale

der Gesellschaft mitgeteilt worden. Falls ihnen diese nicht zusagen, werden sie vor einer überflüssigen Reise in das Ausland bewahrt werden. Allerdings werden sie die Kaufbedingungen erst dann ganz beurteilen können, wenn sie die Grundstücke an Ort und Stelle besichtigt haben. Doch bekommen sie durch die Mitteilung der allgemeinen Bedingungen in Deutschland bereits einen Begriff von ihren Verpflichtungen. Sie können, sich also darüber klar werden, ob ihre Geldmittel für den Ankauf der Siedlerstelle ausreichen.

Es wird sich für die Gesellschaft empfehlen, auch kapitalkräftige Einheimische, die große Anzahlungen leisten können und die als Berater für die neu angekommenen Siedler in Betracht kommen, zwischen den deutschen Einwanderern verstreut anzusiedeln.

Es beginnt sodann für den Siedler die Einrichtung seiner Stelle. Zuerst wird eine Hütte gebaut. Der Bau erfolgt nicht durch die Gesellschaft, sondern durch ihn selbst. In den Subtropen ist der Häuserbau bedeutend einfacher, als in Deutschland. In der ersten Zeit werden Behelfsbauten aufgeführt. Sobald die Mittel es erlauben, geht man zum Bretter- und Lehmfachwerkhaus über. Zugleich mit dem Häuserbau erfolgt die Umschaffung des Waldbodens in Kulturboden. Das ist eine schwere Arbeit. Doch handelt es sich um einfache Handgriffe, die bald erlernt werden. Mit der Buschsichel wird Gestrüpp und Unterholz niedergelegt, mit der Axt die Bäume. Ist das wirre Durcheinander des gefällten Waldes, ein Stück von einigen Morgen Größe, 6—8 Wochen ausgetrocknet, so wird Feuer angelegt. Bei guter Feuerwirkung ist das Land fast ohne Weiteres zum Pflanzen zu gebrauchen. Die Baumstümpfe, die großen Aeste der Bäume bleiben wie sie sind. Mit der Hacke wird der Boden nur zu kleinen Pflanzgruben geöffnet, um die Körner von Mais, Bohnen, die Stecklinge von Zuckerrohr, Bataten (süße Kartoffeln) und anderen Knollenfrüchten aufzunehmen. Die Pflanzung braucht oft bis zur Ernte nicht weiter bearbeitet zu werden. Das Pflanzenfeld muß zu Anfang 2—3 Kulturen auf einmal aufnehmen. Zwischen dem Mais werden Bohnen, Kürbisse, Knollenfrüchte usw. gepflanzt. Der Siedler muß auch darnach trachten, so schnell wie

möglich eine Weide zu bekommen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sich die Anlage einer gemeinschaftlichen Weide empfiehlt. Die Weidefläche wird einzuzäunen sein. Ist der Siedler über die ersten Schwierigkeiten hinweggekommen, so wird er sich sehr bald eine Kuh anschaffen. Das Leben des Kolonisten ist ein bäuerlich-ländliches. Die aus der Stadt, aus dem Handel, aus der Industrie und aus dem Gewerbe stammenden Siedler werden zuerst nicht zufrieden sein, da sie besonders unter dem Berufswechsel zu leiden haben. Doch werden ihnen Energie und Ausdauer über die Schwierigkeiten hinweghelfen. Schnelle Gewinne werden von ihnen nicht erzielt werden können. Mit der Vermehrung des Bauernstandes bilden sich dann auch langsam Gewerbe und Handel aus.*) Je nach der Verschiedenheit des Siedlungsgebietes werden von den Siedlern auch Brunnen, Wege, Gräben, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen zu schaffen sein. Auch die Vertilgung der tierischen und pflanzlichen Schädlinge spielt in den Subtropen eine große Rolle. Die Siedler werden sich auch bald Gärten anlegen. Es ist auch zu erwägen, ob gemeinschaftliches Kochen, Backen und Wäschebesorgung zweckmäßig erscheinen. Später kommt auch die Anlage von Sägemühlen, Mehlmühlen und Feldeisenbahnen in Betracht. Die Ausnutzung der Wind- und Wasserkräfte ist zu empfehlen. Für die Durchführung größerer Aufgaben ist die Bildung von Genossenschaften empfehlenswert. So entwickelt sich allmählich aus den primitiven Anfängen ein blühendes deutsches Gemeinwesen mit Kirchen, Schulen usw.

Im Anschluß hieran seien noch die Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft m. b. H. in Hamburg ihre Siedler in den Hanseatischen Kolonien in Brasilien ansetzt.**) Die Preise des Landes betragen durchschnittlich 20-30 Milreis für $\frac{1}{4}$ ha = 1 Koloniemorgen. Ein Milreis ist

*) Siehe die „Hanseatischen Kolonien im Staate Santa Catharina (Brasilien)“, herausgegeben von der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft m. b. H. in Hamburg, 1924.

***) Nach Mitteilungen der genannten Gesellschaft vom 12. August 1924.

nach dem Kurse von Anfang August 1924 etwa 0,40 M. Es ist eine Anzahlung von mindestens 100 Milreis auf jedes Grundstück zu leisten. Der nach geleisteter Anzahlung verbleibende Rest der Kaufsumme ist in bestimmten, mit der Kolonieverwaltung zu vereinbarenden Ratenzahlungen spätestens in 7 Jahren abzutragen. Die ersten zwei Jahre sind zinsfrei. Vom 3. Jahre ab ist die jeweilige Schuldsomme mit 7% zu verzinsen. Die jährlich zu zahlenden Zinsen sollen während der vertragmäßigen 5 Jahre, also nach Ablauf des 2. Jahres, nicht mehr als 70 Milreis ausmachen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Restschuldsomme im 8. Jahre mit 8%, im 9. Jahre mit 9%, im 10. Jahre mit 10%, im 11. Jahre mit 11% und im 12. Jahre mit 12% zu verzinsen.

Die Siedlerstellen sind durchschnittlich 30 ha groß (120 Koloniemorgen). Es gibt aber auch Grundstücke von 15—50 ha. Der Preis steht infolgedessen in demselben Verhältnis, nämlich zwischen 1200 und 4000 Milreis. Die Koloniedirektion verkauft nur Urwaldländereien, welche vermessen, vermarktet und mit einem Reitweg versehen sind. Der Anfänger auf einer Urwaldkolonie braucht außer der Anzahlung noch mindestens 2000 Milreis, um über die erste Zeit hinwegzukommen. Der Preis für das Land wechselt nach Bodenbeschaffenheit, Terrain, Wasserverhältnissen und Lage. Außerdem ist auch von Bedeutung, ob das Grundstück unmittelbar an der Fahrstraße oder weiter abliegt. Bei Wege- und Brückenbauten gibt die Koloniedirektion immer möglichst den Landschuldnern den Vorzug, damit diese Gelegenheit haben, einen Teil ihrer Schuld durch Arbeit abzutragen. Bei Barzahlung werden 10% Rabatt gewährt. Alle Stempel und Gebühren, welche beim Verkaufe und bei der Ausstellung der Titel zu erlegen sind, gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat derselbe vom Kauftage ab für alle auf das Grundstück entfallenen Steuern aufzukommen.

Die wichtigste Feldfrucht ist der Mais. Außer fast allen europäischen Gemüsen wird weiter angebaut Reis, schwarze Bohnen, Tabak, Kaffee, Zuckerrohr, Baumwolle und eine ganze Menge Knollengewächse. Auch Roggen soll gut gedeihen. Gehalten werden in

erster Linie Milchkühe. So ziemlich jeder Kolonist hat ein Pferd, ein großer Teil auch 2 und mehr.

Wenn auch die Verhältnisse für die Siedler in Südbrasilien nicht ungünstig sind, so soll doch in der letzten Zeit das Land von Auswanderern überlaufen sein. Es wird also zu prüfen sein, ob die deutsche Auswanderung von künftigen Ansiedlern nicht besser in ein anderes Land mit günstigem Klima und sonstigen günstigen Siedlungsbedingungen zu leiten ist. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Portugiesisch-Angola in Westafrika für Deutsche geeignete Siedlungsgebiete hat und daß sich dort auch bereits eine Anzahl Deutscher angesiedelt hat.

Siedlungsgenossenschaft oder Siedlungsgesellschaft?

Im Folgenden soll die überseeische Siedlungsgenossenschaft behandelt werden. Ihr Zweck ist die gemeinsame Durchführung der Ansiedlung. Es handelt sich also um eine intensive Zusammenarbeit der Genossen, die keine wirtschaftliche Selbständigkeit haben. Wirtschaftssubjekt ist vielmehr nur die Genossenschaft. Auch in Deutschland gibt es in geringer Anzahl Siedlungsgenossenschaften.^{*)} Im Jahre 1922 hat sich eine Siedlungsgenossenschaft im Kreise Franzburg in Pommern aufgetan. Wenn auch die Siedlungsgenossenschaft in Deutschland sich erheblich von der überseeischen Siedlungsgenossenschaft unterscheidet, so soll doch zuerst auf die Siedlungsgenossenschaft in Deutschland, insbesondere auf die genannte im Kreise Franzburg, eingegangen werden, um daraus Folgerungen für die Organisation und Leitung der überseeischen Siedlungsgenossenschaften zu ziehen. Die genannte Siedlungsgenossenschaft im Kreise Franzburg in Pommern setzt sich aus deutschen Ansiedlern zusammen, welche früher von der Königlichen Ansiedlungskommission in Posen in der Ortschaft Cludowo angesetzt worden waren.

^{*)} Siehe „Genossenschaftliche Ansiedlung“ Jena 1920, Verlag von Gustav Fischer, von Franz Oppenheimer.

Deshalb trägt diese Genossenschaft auch den Namen Cludowo. Sie besteht aus etwa 180 aus Posen verdrängten Siedlerfamilien. Die Genossenschaft wird geleitet von ihrem früheren Gemeindevorsteher. Sie bezweckt die Ansiedlung ihrer Genossen im Kreise Franzburg in Pommern. Es wurden ihr durch die Initiative der Staatsbehörden 3 Rittergüter, also Großbetriebe, zur Besiedlung überwiesen. Nach Uebergabe des ersten Gutes ließ die Genossenschaft etwa 70 Männer und einige Frauen nach dem Gute kommen. Die Männer sollten auf dem Gutsgehöfte Notwohnungen einrichten, die Frauen sollten die Verpflegung der Männer und andere häusliche Arbeiten übernehmen. Später sind dann die übrigen Familienangehörigen der Siedler nachgekommen. Es ist hier ein Verfahren eingeschlagen worden, das von Friedrich List zuerst vorgeschlagen ist, nämlich eine gemeindegewisse geschlossene Ansiedlung, indem die kräftigen Männer vorausgehen und die ersten Einrichtungen schaffen, während die übrigen Familienangehörigen erst später nachkommen. Der Vorschlag von List bezieht sich auf die überseeische Ansiedlung.

Im vorliegenden Falle konnten die Siedler in befriedigender Weise untergebracht werden. Es wurde sofort für ausreichende Beschäftigung der Siedler gesorgt, woran es bei einer neuen Siedlung nicht zu fehlen pflegt. Die Gespanne wurden den Siedlersöhnen zugewiesen, während die übrigen Männer, Frauen und Mägde die laufenden Wirtschaftsarbeiten zu besorgen hatten. Die vorhandenen Gutsarbeiter wurden nach und nach entlassen. Es ging also damit der ganze Großbetrieb auf die Genossen über. Die Genossenschaft beabsichtigte, den Großbetrieb weiter zu führen und nach und nach ihre Genossen auf den Flächen des Großbetriebes anzusiedeln.

Die Verpflegung der Siedler erfolgt durch die Genossenschaft. Es wird in einer gemeinsamen Küche gekocht. Die Versorgung dieser Küche mit Lebensmitteln erfolgt durch die Genossenschaftsleitung. Die Arbeiten, das Kochen und die Verteilung der Speisen, werden durch Frauen und Mägde der Siedlerfamilien besorgt. Das Backen von Brot erfolgt durch einen Siedler für alle. Durch dieses Verfahren tritt eine

Arbeitersparnis ein, zumal die Männer und Frauen durch anderweitige Arbeit reichlich in Anspruch genommen werden.

Auch die Versorgung der Genossen mit Kleidung und Schuhzeug erfolgt durch die Genossenschaft. Es sind von ihr große Mengen von Schuhzeug und Stoffen eingekauft worden. Sie werden nach Bedürfnis an ihre Mitglieder verabfolgt. Die Kosten dafür werden einstweilen von der Genossenschaft verauslagt und nach Beendigung des Siedlungsverfahrens von den Siedlern erstattet. Die Genossenschaft gewährt an ihre Mitglieder für die ersten notwendigen Ausgaben auch Darlehn.

Die Genossenschaft setzt sich aus bäuerlichen und kleinbäuerlichen Wirten, aus Handwerkern und einigen landwirtschaftlichen Arbeitern zusammen. Industriearbeiter sind in ihr nicht vertreten. Es soll eine geschlossene Kolonie geschaffen werden, da die Genossen unter den fremden Verhältnissen auf einen engen Zusammenhalt untereinander angewiesen sind. Die Genossenschaftsleitung ist bestrebt, ihre Mitglieder möglichst gleichmäßig zur Vermeidung von Eifersüchteleien zu behandeln.

Die Ziegel werden von den Siedlern selbst hergestellt. Die Steine werden durch Feldbrand von ihnen angefertigt. Auch das Schneiden und Zurichten des Rundholzes für die Bauzwecke erfolgt durch die unter den Siedlern befindlichen Handwerker unter Aufsicht eines früheren Baugewerksmeisters. Ferner werden die Tischlerarbeiter durch Tischler der Genossenschaft ausgeführt.

Wie bereits hervorgehoben worden ist, wird die Bewirtschaftung der Siedlungsländereien im Großbetriebe durch die Genossenschaft fortgeführt. Allmählich verringert sich diese Fläche entsprechend dem Fortschreiten der Siedlung, indem einzelne Genossen als Arbeiter des Großbetriebes aus der Genossenschaft ausscheiden und ihre Siedlerstelle übernehmen. Es verringert sich also mit der Abnahme der Fläche des Großbetriebes auch die Zahl der Arbeiter. Die Bewirtschaftung im Großbetriebe soll bis zur Fertigstellung sämtlicher Siedlerstellen dauern. Die einzelnen Siedlerstellen werden ausgelost.

Die Genossenschaft ist gebildet worden nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Ihre Organisation ist durch Statut geregelt. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand weitgehende Vollmacht erteilt. So hat der Vorstand Vollmacht zur Durchführung aller die Aufteilung betreffenden Maßnahmen, zum Abschluß von Käufen, Verkäufen usw. Es sind ferner zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gewisse Richtlinien über das einzuschlagende Verfahren aufgestellt worden.

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch die Beiträge der Genossen, durch staatliche Beihilfen und durch staatlichen Kredit. Auch kommt der Gewinn aus dem Großbetrieb in Betracht.

Bei der Durchführung dieses Siedlungsverfahrens sind folgende Erfahrungen gemacht worden:

1. Es bedarf durchaus der Unterstützung der Genossenschaft durch eine staatliche Siedlungsbehörde.
2. Der Vorstand der Genossenschaft muß besonders tüchtig sein und das volle Vertrauen der Genossen besitzen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß ein Vorstandsmitglied früher Gemeindevorsteher der Gemeinde war, aus der die Genossen stammen.
3. Die Genossen müssen sich untereinander verpflichten. Es ist darauf hingewiesen worden, daß im vorliegenden Falle sie der gleichen Gemeinde angehört haben.
4. Die Genossen müssen Disziplin haben, d. h., sich den Anordnungen des Vorstandes fügen.
5. Es ist bei der Durchführung einer genossenschaftlichen Siedlung die größte Vorsicht geboten, da selten die genannten Erfordernisse bei dem Vorstand und bei den Genossen vorliegen werden.

Die Genossen werden nur dann zusammenhalten, wenn das Siedlungsverfahren nicht zu lange dauert. Sie werden zur Zusammenarbeit vor allem durch die Aussicht auf die spätere Zuweisung einer eigenen Siedlerstelle bestimmt. Es handelt sich also nur um einen vorübergehenden Bestand der Genossenschaft.

Ferner ist zum Gelingen der Siedlung erforderlich, daß die einzelnen Genossen zuverlässige, friedfertige und fleißige Personen sind. Es wird sich empfehlen, die Genossen für die im Großbetriebe geleistete Arbeit besonders zu entlohnen unter Anlage eines besonderen Kontos, aus dem sich die Forderungen des Genossen gegen die Genossenschaft (Anspruch auf Reingewinn und Arbeitslohn) und seine Schulden gegenüber der Genossenschaft (für erhaltene Verpflegung und Bekleidung) ergeben. Die Stärkung der Stellung des Vorstandes, in dessen Hand die Leitung der Genossenschaft liegt, ist zweckmäßig, da er andernfalls seinen mannigfachen Aufgaben nicht gerecht werden kann. Eine große Schwierigkeit liegt darin, das der Leiter der Genossenschaft, dessen Anordnungen sich die Genossen fügen sollen, zugleich Angestellter der Genossen, die Eigentümer des Großbetriebes sind, ist. Um den Genossenschaftsleiter für seine Aufgaben besonders zu interessieren, wird es zweckmäßig sein, ihn am Gewinn der Genossenschaft zu beteiligen und ihm ebenfalls die Anwartschaft auf eine Siedlerstelle einzuräumen. Ferner wird es angebracht sein, ein besonderes Schiedsgericht für die Streitigkeiten der Genossen einzusetzen. Es ist das Schiedsgericht aus den Kreisen der Genossen zu bilden, da sie dann voraussichtlich Vertrauen zu dessen Rechtsprechung haben werden.

Es sollen im Folgenden einige Bestimmungen aus dem Statut der Genossenschaft angeführt werden. Sie ist eine eingetragene Genossenschaft m. b. H. nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbständig unter Teilnahme ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf 3 Jahre nach Stimmenmehrheit gewählt. Er vertritt die Genossenschaft nach außen hin. Er führt die Geschäfte selbständig. Er ist aber durch die Satzung, durch besondere Geschäftsanweisungen und durch die Beschlüsse der Generalversammlung beschränkt. Der gesamte Vorstand, sowie jedes einzelne Mitglied, kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für ihre Aufwendungen

können ihnen vom Aufsichtsrat Vergütungen gewährt werden.

Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder können von der Generalversammlung jeder Zeit ihres Amtes enthoben werden. Der Beschluß bedarf aber einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Genossen. Bei der Amtsentsetzung des Vorstandes dagegen genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in allen Zweigen zu überwachen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die den Genossen zustehenden Rechte werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat deswegen sehr weitgehende Befugnisse. Jeder Genosse hat jeder Zeit das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Ein Genosse kann ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft usw. Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates in gemeinschaftlicher Sitzung. Es erfolgt dann eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Ausgeschiedenen. Es ist auch ein Ausscheiden eines Genossen durch Uebertragung des Geschäftsguthabens mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrats zulässig. Durch dieses Genehmigungsrecht erhalten Vorstand und Aufsichtsrat einen Einfluß darauf, ob sie den Uebernehmer des Geschäftsguthabens als Genossen zulassen wollen. Der Genossenschaftsanteil jedes Genossen ist auf 2000 M. festgesetzt. Die Haftsumme beträgt 4000 M. Es findet nach Maßgabe des Gesetzes in jedem zweiten Jahre eine Prüfung der Genossenschafts-Angelegenheiten durch einen Revisor statt. Die Höhe der Dividende darf 4% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Es ist ein Reservefond gebildet worden. Der Gewinn wird auf die Mitglieder nach Maßgabe ihres Geschäftsguthabens verteilt.

Die Organisation der Genossenschaft nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 hat für ein überseeisches Kolonisationsunternehmen ihre Bedenken. Die Machtbefugnis der Generalversammlung, besonders die, daß sie den Vorstand und den Aufsichtsrat jeder Zeit absetzen können, sind zu weitgehend. Besonders der Vorstand wird dadurch von der Generalversammlung derartig abhängig, daß er seinen Anordnungen gegenüber den Genossen, deren Vorgesetzter und Angestellter er zu gleicher Zeit ist, nicht den nötigen Nachdruck verleihen kann. Die Struktur der Genossenschaft ist eine durchaus demokratische. Es werden sich also alle die Nachteile zeigen, die eine vielköpfige Massenversammlung mit widerstreitenden Ansichten und oft nur geringer Sachkunde aufzuweisen pflegt. Ein überseeisches Kolonisationsunternehmen kann nur von einigen mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Personen geleitet werden. Es dürfen aber weder ein Generalhandlungsbevollmächtigter noch ein Prokurist bestellt werden. Auch die durch das Gesetz vorgeschriebene Revision der Genossenschaft läßt sich im Auslande nicht durchführen.

Es wird sich durch das Statut nicht eine bessere Regelung der Organisation schaffen lassen, da viele Bestimmungen des Gesetzes zwingendes Recht sind, also durch Vereinbarung nicht abgeändert werden können. Es wird sich bei einem überseeischen Kolonisationsunternehmen die Rechtsform der Genossenschaft nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 nur anwenden lassen, falls die Genossenschaft ihren Sitz in Deutschland hat, da andernfalls das betreffende ausländische Recht zur Anwendung kommt. Sollte die Form der überseeischen Siedlungsgenossenschaft in mehreren Fällen und in demselben Koloniallande in Aufnahme kommen, so müßten diese Genossenschaften in ähnlicher Weise, wie das bereits in Deutschland der Fall ist, zu einer Zentralgenossenschaft, die ihren Sitz in Deutschland hat, zusammengeschlossen werden. Dann ließe sich auch das deutsche Recht anwenden. Für die überseeischen Siedlungsgenossenschaften werden aber abändernde gesetzliche Bestimmungen zu treffen sein, die die oben angeführten Mängel beseitigen. Dadurch, daß eine Zentralgenossenschaft in Deutsch-

land geschaffen würde, würden sich dieselben Vorteile ergeben, wie sie bereits bei der überseeischen Ansiedlung durch eine Siedlungsgesellschaft geschildert worden sind. Es bestände dann eine Verbindung zwischen der Heimat und dem Auslande. Die deutsche Regierung würde durch ein Zusammenarbeiten zwischen der Zentralgenossenschaft und der Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin einen Einfluß auf die Lenkung der Auswanderung erhalten.

Im Allgemeinen ist zu der Ausführung einer Siedlung in der oben beschriebenen Weise noch Folgendes zu bemerken:

Es läßt sich nicht verkennen, daß die gemeinsame Ansiedlung in Form der Genossenschaft ihre Vorzüge hat. Es erfolgt eine Gemeinsamkeit des Handelns, ein Zusammenfassen des Kapitals und der Arbeit. In dem Großbetriebe arbeiten nicht Lohnarbeiter, sondern die Eigentümer des Großbetriebes. Dadurch, sowie durch die Aussicht auf eine künftige Siedlerstelle, erfolgt ein starker Ansporn zur Arbeit. Ferner wird der Gewinn, der in dem Verfahren durch eine Siedlungsgesellschaft für diese abfällt, erspart. Für die ausländische Ansiedlung liegt ein besonderer Vorteil auch darin, daß die unbemittelten Auswanderer sich als Arbeiter Geld für ihre spätere Ansiedlung ersparen können. Ein weiterer Vorteil, besonders für die überseeische Ansiedlung, liegt auch darin, daß sich die Genossenschaft aus den verschiedensten Berufen, Landwirten, Handwerkern usw., zusammensetzt. Dadurch kann eine weitgehende Arbeitsteilung erfolgen. Während die Landwirte das Land roden und bestellen, können die Maurer und Zimmerleute die Häuser aufführen, während die Schmiede die nötigen Eisenarbeiten verrichten usw. Falls die Uebernahme eines Großbetriebes erfolgt, kann die Unterbringung der Auswanderer verhältnismäßig leicht geregelt werden. Ein fester Zusammenschluß ist besonders im Auslande erforderlich. Auch bietet die Genossenschaft bei einer Solidarhaftung ihrer Mitglieder eine gewisse Kreditbasis. Ferner können bereits in Deutschland vor der Ausreise gewisse Ausrüstungsgegenstände, z. B. Ackergeräte für die subtropische Landwirtschaft, auch Stoffe usw. gemein-

schaftlich bezogen werden. Im Auslande ist eine gemeinschaftliche Verpflegung, gemeinschaftliches Kochen und Backen, wie es oben geschildert worden ist, praktisch. Doch bleibt dabei immer Voraussetzung, daß die Genossenschaft nur für die Durchführung der Ansiedlung gegründet wird, also nur für eine vorübergehende Zeit. Nach beendeter Ansiedlung erhält jeder Genosse volles Privateigentum an seiner Siedlerstelle. Es wird die Siedlungsgenossenschaft dann entweder aufgelöst, oder in eine Produzentengenossenschaft, also unter Wahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit ihrer Mitglieder, umgewandelt. Auf die Vorzüge der Produzentengenossenschaft für eine Neusiedlung ist bereits hingewiesen worden.

Das Verfahren bei der Durchführung einer genossenschaftlichen überseeischen Ansiedlung wäre dem oben geschilderten überseeischen Siedlungsverfahren einer Siedlungsgesellschaft nachzubilden. Nach Gründung der Genossenschaft in Deutschland wäre ein Vorstandsmitglied in das Ausland zu entsenden, um dort zusammen mit dem Siedlungsbeamten des Konsulats das Land auszusuchen und alle Vorbereitungen für die spätere Ansiedlung zu treffen. Während dieser Zeit bereitet ein anderes Vorstandsmitglied in Deutschland die Ausreise vor. Es würden dann zuerst die rüstigen Männer die Ausreise antreten und die ersten Maßnahmen der Ansiedlung treffen. Die übrigen Familienmitglieder wären erst später nachzuholen.

Wenn auch diese Form der Ansiedlung gewisse Vorzüge haben dürfte, so ist doch die überseeische Ansiedlung durch eine große siedlungstechnisch geschulte Siedlungsgesellschaft vorzuziehen.

Es wird nämlich schwierig sein, für die Genossenschaft einen geeigneten Vorstand, der allen Aufgaben gerecht wird, zu finden. Ein solcher Vorstand müßte neben der Kenntnis des Auslandes, neben Sprachkenntnissen auch Organisationstalent und die Fähigkeit, mit seinen Genossen umzugehen, besitzen. Seine Stellung ist nach dem deutschen Genossenschaftsrecht äußerst schwierig, da er von der Genossenschaft keine Generalvollmacht erhalten kann. Es ist oben auf diese Mängel bereits hingewiesen worden. Eine große überseeische Siedlungs-

gesellschaft hat dagegen einen fachmännisch geschulten und mit den überseeischen Verhältnissen vertrauten Vertreter im Auslande. Die Siedlungsgesellschaft, von der die Ansiedler bis zu einem gewissen Grade abhängig sind, wird eine größere Bewegungsfreiheit und eine größere Autorität bei den Siedlern als der Genossenschaftsvorstand besitzen.

Wenn auch der Zusammenschluß zu einer Genossenschaft die oben erwähnten Vorzüge hat, so ergeben sich doch daraus Nachteile. Gerade die enge Zusammenarbeit birgt viele Möglichkeiten zu Streitigkeiten in sich. Allerdings werden die Genossen durch die ihnen fremden überseeischen Verhältnisse mehr zur Einigkeit gezwungen werden. Doch wird die sich dort besonders leicht einstellende Unzufriedenheit auch die gegenteilige Wirkung auslösen können. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß bei Fehlen der nötigen Disziplin unter den Genossen das ganze Unternehmen zu scheitern pflegt. Wenn auch der Genossenschaftsvorstand die nötige Autorität durch seine größere Sachkunde, besonders durch sein Vertrautsein mit den überseeischen Verhältnissen und durch seine Sprachkenntnisse besitzen sollte, so besteht doch immer die Gefahr, daß die Genossen sich ihm nicht fügen werden, da sie sich ihm gegenüber nicht abhängig fühlen. Sie werden sich vielmehr als seine Auftraggeber gemäß ihrer Stellung nach dem Genossenschaftsgesetz betrachten. Ein weiterer Mangel besteht darin, daß jeder Genosse jederzeit aus der Genossenschaft unter Mitnahme seines Anteils ausscheiden kann. Es wird dadurch die ganze Organisation unsicher. Auch hat die Genossenschaftsleitung keine Uebersicht über das ihr künftig zur Verfügung stehende Kapital, das sich jeder Zeit durch das Ausscheiden von Genossen verringern kann. Scheidet ein Genosse aus, so wird er leicht das Bestreben haben, auch andere zum Ausscheiden zu überreden. Es kann dann bei den ersten Schwierigkeiten im Auslande sehr leicht die ganze Organisation sich auflösen. Auch die fremden Verhältnisse und die Aussicht auf eine künftige Siedlerstelle werden dann die Genossen nicht mehr zusammenhalten. Wenn die oben geschilderte Siedlungsgenossenschaft

Chludowo bis jetzt zusammengehalten hat, so lag das im wesentlichen an den günstigen Umständen, unter denen sie arbeitete. Ihr wurden die Wege in weitgehendem Maße durch die Staatsbehörde geebnet. Auch hat sie einen tüchtigen Vorstand. Sie erhielt den nötigen Kredit. Eine Siedlungsgenossenschaft im Auslande wird dagegen infolge der überseeischen Verhältnisse meistens auf größere Schwierigkeiten stoßen. Bei der Siedlungsgenossenschaft Chludowo kam hinzu, daß die Siedler sich bereits kannten und daher mehr zur Eintracht neigten. Auch ist ihre Zusammensetzung so ziemlich eine einheitliche, während eine überseeische Siedlungsgenossenschaft sich meistens aus einander fremden und verschiedenen Berufsständen angehörenden Mitgliedern zusammensetzen wird. Es ergeben sich daraus alle die widerstrebenden Meinungen und Interessen wirtschaftlicher und politischer Art, die jetzt für die Zustände in Deutschland charakteristisch sind. Es ist allerdings möglich, die ungeeigneten Elemente aus der Genossenschaft auszuschließen. Doch geht dann auch ihr Genossenschaftsanteil der Genossenschaft verloren.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Finanzierung der Genossenschaft. Auch Franz Oppenheimer „Genossenschaftliche Ansiedlung“ Jena 1920, Seite 14, 19 kann die Finanzierung der Genossenschaft nicht durch diese selbst vornehmen lassen, da ihre Mitglieder meistens unbemittelt sind. Die Kapitalien werden vielmehr durch eine G. m. b. H. beschafft, die den betreffenden Großbetrieb durch die Siedlungsgenossenschaft bewirtschaften läßt. Für eine ausländische genossenschaftliche Siedlung wird sich wahrscheinlich kein Kapital finden. Wenn eine Gesellschaft dort einen Großbetrieb erwirbt, so wird sie ihn selbst ausbeuten wollen. Sie hat keine Veranlassung, für diesen Zweck eine Genossenschaft einzusetzen. Auch braucht Oppenheimer für seine Gründung eine erhebliche staatliche Unterstützung, die für die ausländische Genossenschaftssiedlung wegfallen dürfte. Auch die von Oppenheimer gegründete „Markgenossenschaft“, die die Siedlung durchführt, erhält von der genannten G. m. b. H. Kredit. Die Frage der Disziplin wird dort in der Weise geregelt,

daß die G. m. b. H. durch ihren Verwalter den Betrieb leiten läßt. Dieser Verwalter steht also den Genossen selbständig gegenüber. Er hat also eine ganz andere Stellung, wie der von der Generalversammlung abhängige Vorstand der Genossenschaft.

Es sind im Auslande zahlreiche Siedlungsgenossenschaften, besonders in Nordamerika, gegründet worden.^{*)} Es ist sicher kein Zufall, daß gerade auf Kolonialboden solche Genossenschaften gebildet wurden. Die überseeischen Verhältnisse zwingen zu einem engen Zusammenschluß der deutschen Einwanderer. Doch sind diese Genossenschaften meistens gescheitert, außer, wenn sie durch religiöse Motive zusammengehalten wurden. Sie scheiterten an dem Mangel an Kapital und an der fehlenden Disziplin. Auf die Vorschläge von Oppenheimer, der die Siedlungsgenossenschaft in erster Linie für Deutschland vorschlägt, nämlich die Arbeitergenossen im Großbetriebe als Pächter anzusetzen und sie dann erst selbständig zu machen, soll hier nicht eingegangen werden. Es ist bereits bei der Schilderung der Arbeiterpacht davon die Rede gewesen. Auch Liefmann „Die Unternehmungsformen“ Seite 89 und 90, weist darauf hin, daß die meisten Produktivgenossenschaften, zu denen auch die Siedlungsgenossenschaft gehört, keine Erfolge erzielt haben, ebenso A. Buchenberger „Agrarpolitik“ Berlin 1899, Verlag von Parey, Seite 24. Letzterer weist darauf hin, daß die Produktivgenossenschaften meistens aus psychologischen Gründen (an Uneinigkeit und an mangelnder Disziplin) gescheitert sind. Es haben in Deutschland immer nur wenige Siedlungsgenossenschaften bestanden. Der wichtigste Grund, aus dem die überseeische Siedlungsgenossenschaft als Unternehmungsform abzulehnen sein wird, ist die fehlende Möglichkeit ihrer Finanzierung. Ihre Einnahmen würden sich nur aus den Geschäftsanteilen der Genossen und, falls ein Großbetrieb übernommen wird, aus den evtl. sich ergebenden Ueberschüssen desselben, zusammensetzen. Kredit würde die Genossen-

^{*)} Siehe Franz Oppenheimer „Die Siedlungsgenossenschaft“, Jena 1922, Verlag von Gustav Fischer, Seite 417 ff.

schaft voraussichtlich weder in Deutschland noch im Auslande erhalten, während das für eine bekannte Siedlungsgesellschaft eher möglich sein dürfte.

Es wird somit der Unternehmungsform der Siedlungsgenossenschaft für die ausländische Siedlung die Form der Gesellschaft vorzuziehen sein. Für letztere kommt die Gesellschaft m. b. H. in Frage, wie sie sich bereits auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in Deutschland bewährt hat. Auch die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Hamburg ist eine G. m. b. H. Die Form der Kolonialgesellschaft nach §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes bietet besonders den Vorteil, daß die Reichsregierung dadurch, daß sie ein Aufsichtsrecht über die Gesellschaft hat, einen Einfluß auf die Organisation der Auswanderung gewinnen kann.

Schlußwort.

Die Entwicklung nach Abschluß der vorliegenden Arbeit hat gezeigt, daß es dringend erforderlich ist, sich eingehend mit der Frage der Auswanderung und der überseeischen Ansiedlung zu befassen. Es ist keine Zeit zu verlieren. Augenblicklich läßt sich nur die Schaffung deutscher Wirtschaftskolonien erreichen. Das ist nur dann möglich, wenn eine Zusammenarbeit der deutschen Regierung mit der fremden Regierung und mit deutschen überseeischen Siedlungsgesellschaften, stattfindet. Es kann diese wichtige Frage nicht allein der Privatinitiative überlassen bleiben. Auch die fremden Kolonialstaaten beginnen sich mehr und mehr für die Einwanderungspolitik zu interessieren. So ist Ende August 1924 dem argentinischen Parlament ein Gesetzentwurf über die Kolonisation des Landes vorgelegt worden. Dem Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, daß eine ausgedehnte Einwanderung für die Entwicklung des Landes von großer Bedeutung ist. Durch das Gesetz soll das Parlament die Regierung ermächtigen, 50 v. H. des nicht kultivierten Landes aufzukaufen und den Einwanderern zu billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig soll die Regierung befugt sein, für die Kolonisationszwecke Kredite zu gewähren. Auf diese Weise soll der Einwanderer

in die Lage versetzt werden, zu billigen Preisen Land zu pachten und zu kaufen. Seitens der Einwanderer können die etwa in Anspruch genommenen Kredite an die Kredit gewährende Bank in geringen Raten abgezahlt werden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen und Abgaben des Landes sollen auch an solche Personen erfolgen, die das Land zu Kolonisationszwecken erwerben, es jedoch nicht direkt verwerten, sondern an dritte Personen weitergeben. Es dürften dafür auch deutsche überseeische Siedlungsgesellschaften in Betracht kommen. Das vorstehende Projekt soll nach den neuesten Nachrichten aus Argentinien von der gesamten Presse äußerst günstig aufgenommen worden sein. Argentinien hat nur 10 Millionen Einwohner, könnte jedoch eine Bevölkerung von 100 Millionen ernähren.

Nach neuesten Zeitungsnachrichten sollen in Deutschland neue Unternehmungen gegründet sein, die die überseeische Ansiedlung von Auswanderern sich zum Ziele gesetzt haben. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß diese Unternehmungen, falls sie nicht denselben Mißerfolg wie viele andere haben sollen, einer Unterstützung durch die deutsche Regierung, wie sie in der vorliegenden Schrift vorgeschlagen wird, bedürfen.

Die überseeische Kolonisation verfolgt ein ideales Ziel, nämlich die Ausbreitung einer höheren Gesellschaftsform über die Erde. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn realistische Mittel angewandt werden. Die vorstehende Schrift hat ihren Zweck erfüllt, wenn es ihr gelungen sein sollte, einige solcher Mittel gezeigt zu haben.



Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 5 |
| Die Auswanderung | 7 |
| Die überseeische Ansiedlung | 29 |
| Siedlungsgenossenschaft oder Siedlungsgesellschaft? | 66 |
| Schlußwort | 78 |

6. FEB. 1978

20. Jan. 1978

20. Jan. 1981

20. 1. 81

80

50 170 90 34

BUCH-NR. 51.548.922 ✓

30

25

Über 90 singbare Kolonial- und Grenzmarkengedichte.
In Taschenformat und farbigem Umschlag 1,- M.

Kolonialverlag Sachers & Kuschel. Berlin S 42.